



Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 36 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Ein Wort über Erhebung gutherrlicher Mühlenzinsen. 2) Communalberichte aus Ohlau, Falkenberg, Liegnitz. 3) Correspondenz aus Breslau, Sprottau, von der mittlern Neiße. 4) Feuilleton.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des vereinigten Landtages
am 1. Mai.
(Schluß.)

Kurie der drei Stände.

Landtags-Kommissar: Es hat gestern ein ge-
ehrter Redner von der Rednerbühne geäußert, daß das
Gouvernement bei Entwerfung des Gesetzes für die
Ehre der Stände der preussischen Monarchie zärtlich
besorgt gewesen sei. Ich weiß nicht, ob dies ein Vor-
wurf oder ein Lob sein sollte, will es aber allenfalls
als Lob annehmen und die Erklärung abgeben, daß die
Regierung eben so sehr besorgt sein muß, daß die Ehre
der preussischen Stände unverletzt sei, als dies im In-
teresse der Stände selbst liegt. Wenn nun jetzt ein
Amendement gestellt ist, daß rechtskräftige Erkenntnisse,
woburch einem Individuum die bürgerliche Ehre aber-
kannt ist, nicht genügen sollen, um dasselbe aus der
Stände-Versammlung auszuschließen, sondern daß noch
das Urtheil der Versammlung selbst hinzutreten müsse,
so muß ich allerdings erklären, daß die Zärtlichkeit der
Regierung für die Ehre der Stände so weit geht, daß
ich einem solchen Amendement nicht beizutreten und die
Zustimmung der Regierung dazu nicht zusichern zu dür-
fen glaube. Wir sind vielmehr bei Entwerfung des
Gesetzes der Ansicht gewesen, daß, wenn das Gericht
Jemanden für ehrlos erklärt hat, er auch ehrlos sei,
daß ein ehrloser Mann in keiner Stände-Versammlung
sitzen könne, und daß Niemanden anders das Begnadi-
gungsrecht zustehe als Sr. Majestät dem Könige.
Daher wird das Gouvernement an diesem Grundsatz
festhalten müssen. Ich hoffe und erwarte, daß auch die
Ständeversammlung diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten
bereit sein und ihm beistimmen werde.

Abgeordn. Mevissen: Mein Amendement spricht
von Strafen im Allgemeinen, und keinesweges von dem
Ausspruche des ordentlichen Richters, wonach der Ein-
zelne, der das bürgerliche Recht verloren hat, dem Ge-
setz unterliegt. Es bleibt aber auch solche ehrlose Han-
dungen, die nicht der Strafe unterliegen.

Abg. von Leipzig: Ich erlaube mir darauf auf-
merksam zu machen, daß, wenn das Amendement des
Hrn. Abgeordneten Mevissen durchgeht, dann auch, wenn
Jemand zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, die Stan-
desgenossen zusammenkommen müssen, um zu berathen,
ob er aus der Ständeversammlung auszuschließen ist,
und ich glaube nicht, daß dies in der Absicht der Ver-
sammlung liegen werde.

Abgeordn. Naumann: Dem Amendement, welches
gestellt ist, kann die Versammlung nicht beitreten; es ist
darin verlangt worden, daß der Urtheilspruch an die
Erklärung der Mitstände gebunden sei. Wenn der Ur-
theilspruch diesen nicht genügen sollte, so liegt dies ja
nicht an dem Erkenntnis, sondern an dem Gesetze selbst,
denn das Erkenntnis appliziert nur das Gesetz auf den
gegebenen Fall. Halten wir die Gesetze, die darüber
sprechen, in welchen Fällen über die Ehrenrechte zu er-
kennen sei, nicht mehr für die heutige Zeit passend, so
möge darauf angetragen werden, sie zu ändern; aber
derselbe, der basirt ist auf Anerkennung heute noch geltender
Rechte, dem Ausspruche der Wählerschaft nochmals zu
unterwerfen; ich halte dies für einen Widerspruch; ich
lasse es auch nicht gelten, daß man sagt, der Richter
könne nicht mehr das Vertrauen des Volks haben, auch
diesen Eindruck lasse ich nicht gelten, und zwar aus dem-
selben Grunde, denn, ist die Gesetzgebung nicht mehr im
Stande, die Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit der
Richter zu sichern, dann ist es die Aufgabe derselben,

dieses zu verbessern, nicht aber den Ausspruch der Rich-
ter, worauf der ganze gesellschaftliche Zustand des Landes be-
ruht, auf diese Weise vernichten zu wollen.

Abgeordn. Mevissen: Es scheint mir, daß die bei-
den verehrten Redner...

(Lärm! Ruf zur Abstimmung.)

Marshall: Es ist der Ruf zur Abstimmung er-
folgt, es fragt sich, ob er durch 24 Stimmen unter-
stützt wird.

(Dies geschieht hinreichend.)

Er ist durch mehr als 24 Mitglieder unterstützt
worden, ich bin also verpflichtet, durch die an die Ver-
sammlung zu richtende Frage zu ermitteln, ob die Ma-
jorität für die Abstimmung stimmt, und bejahendenfalls
darf ich sie nicht versagen, daher bitte ich, daß diejen-
igen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufstehen.

(Große Majorität steht auf.)

Marshall (zu Herrn Mevissen, welcher noch auf
der Redner-Bühne steht, gerichtet): Sie werden aner-
kennen, daß die überwiegende Majorität die Abstim-
mung will.

(Abgeordneter Mevissen geht auf seinen Platz zurück.)

Marshall: Das Amendement des Abgeordneten
Mevissen kommt jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche den
Herrn Sekretär, dasselbe vorzulesen (Sekretär liest vor);
als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten,
welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden
Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre
Standesgenossen das Anerkennung unversehrter Ehrenhaf-
tigkeit versagen.

Ich ersuche diejenigen, welche dem Amendement bei-
treten, aufzustehen. (Große Mehrheit gegen das Amen-
dement.)

Es war noch verlangt worden, den ganzen Artikel
zu verwerfen, und es fragt sich, ob dieser Antrag Unter-
stützung findet. (Mehrere Stimmen: Nein!)

Ich komme jetzt auf ein Amendement, welches die
Abtheilung selbst gestellt hat, und ersuche den Herrn
Referenten, dasselbe mitzutheilen. (Referent liest vor.)
Daß die Worte: „durch ein Kriminalgericht“ wegfallen
und dafür substituirt werde: „durch ein rechtskräftiges
Urtheil.“

Marshall: Ich ersuche diejenigen, welche diesem
Amendement beistimmen, aufzustehen. (Minorität für
das Amendement.)

Wir kommen jetzt zu Nr. 2 des Gesetz-Entwurfs.
(Liest vor.) Ueber diesen Passus ist kein Amendement
gestellt.

Abgeordn. Sperling: Es ist schon früher hier die
Bemerkung gemacht, daß die eine Bestimmung, wonach
solche Personen als bescholten zu erachten sind, welche
zur Eidesleistung unfähig erklärt worden sind, wenig
praktische Bedeutung habe. Ich glaube, daß bei der
veränderten Gesetzgebung die Fälle nicht mehr vorkom-
men werden, wo ein solches Erkenntnis ergeht, und
schlage deshalb vor, diese Bestimmung wegzulassen. So-
dann ist auch in Beziehung auf die Verhältnisse öffent-
licher Beamten ausgesprochen, daß Beamte, welche sich
eines gemeinen Verbrechens schuldig machen, der Be-
stimmung ad a unterliegen, eben so die, welche Dienst-
vergehungen sich zu Schulden kommen lassen. Diese
können aber verschiedener Art sein; er kann wegen blo-
ßer wiederholter Versehen seines Amtes verurtheilt werden
und unterliegt dann der allgemeinen Bestim-
mung, daß derjenige ehrlos ist, der kassirt und zur Ver-
waltung öffentlicher Ämter unfähig ist. Ich glaube
aber, daß der Absicht des Gesetzes vollkommen Genüge
geschieht, wenn in Beziehung auf Beamte es dem Ur-
theile der Standesgenossen in jedem einzelnen Fall über-
lassen wird, ob er bescholten sei oder nicht.

Justiz-Minister Uhden: Es wird ja darüber er-
kannt. Die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher
Ämter muß vom Kriminal-Gericht ausgesprochen wer-
den, und dies kann nicht geschehen, wenn nicht zugleich
der Verlust der Nationallokarde damit verbunden, er
also ehrlos ist. Was von der Eidesleistung erwähnt ist,
so muß ich darauf bemerken, daß der Verlust des Rechts,
den öffentlichen Eid zu leisten, vorkommt, wenn Jemand
einen Meineid geschworen und andere komplizirte Be-
trügereien verübt hat. Es setzt also dieser Verlust eben-
falls ein kriminalgerichtliches Erkenntnis voraus.

Abgeordn. Sperling: Ich glaube mein Amen-
dement durch eine die erste Bestimmung des Paragraphen
betreffende Bemerkung beseitigen zu können und schlage
vor, in dem Gesetz-Entwurf zu sagen statt „Ämter“
„aller Ämter.“ Wenn das Wort „aller“ hinzugesetzt
wird, so nehme ich mein Amendement zurück.

Landtags-Kommissar: Es wird meines Erach-
tens gegen den Zusatz „aller“ nichts zu erinnern sein,
weil die Kriminal-Gerichte auf die Unfähigkeit zu einzel-
nen Ämtern überhaupt nicht erkennen. Wenn es sich
aber überhaupt darum handelt, ob derjenige, der von
allen öffentlichen Ämtern durch ein kriminalgerichtliches
Erkenntnis ausgeschlossen ist, noch fähig sein soll, in
ständischen Versammlungen zu sitzen, so glaube ich an
das Gefühl der Versammlung appelliren zu müssen und
Sie zu fragen, ob Sie es wünschen, neben Jemandem
zu sitzen, der unfähig erklärt ist, Polizeidiener zu sein.
Ich glaube das nicht und darf mich deshalb jeder nä-
heren Ausführung zur Vertheidigung dieses Theiles des
Gesetzentwurfs enthalten.

Marshall: Kann ich annehmen, daß der vorlie-
gende Passus im Gesetz-Entwurf mit dem Zusatz „aller“
ohne Abstimmung acceptirt wird?

(Verschiedene Stimmen: nein, ja!)

Es hat sich eine Verschiedenheit der Meinung kund-
gegeben; ich ersuche daher den Herrn Sekretär, die Be-
stimmung ad b mit dem erwähnten Zusatz vorzulesen.

(Dies geschieht.)

Diejenigen, welche für diese veränderte Fassung sind,
ersuche ich, aufzustehen.

(Majorität für den Zusatz.)

Referent: Der Gesetz-Entwurf Passus 2 lautet:
(liest vor.) Die Abtheilung hat sich für diese Bestim-
mung erklärt, da ein militärisches Ehrengericht jeden-
falls ein kompetentes Gericht ist. Jedes derartige eh-
rengerichtliche Erkenntnis muß aber nach § 50 dieses
Gesetzes Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vor-
gelegt werden, denn dieser Paragraph lautet (liest vor).
Die reichlichste Erwägung ist in der Abtheilung
erfolgt und demzufolge es zweifellos erschienen, daß,
wenn das Offizier-Corps einen Bescholtenen in seine
Mitte nicht aufnehmen wolle, es eben so wenig zu ge-
statten sei, daß ein solcher Bescholtenener ständische Ehren-
stellen bekleiden dürfe. Es müßte als Anomalie ange-
sehen werden, wenn Jemand von einer Corporation als
bescholten ausgeschlossen und von einer anderen als un-
bescholten aufgenommen würde. Je höher aber eine
Corporation steht, und welche steht im Vaterlande hö-
her, als der vereinigte Landtag, desto strenger müssen
auch die Prinzipien sein, nach welchen die Fähigkeit,
daran Theil zu nehmen, beurtheilt wird. Und die Ab-
theilung war daher der Ansicht, daß, wenn dieser Pas-
sus ausfallen sollte, dadurch eine paralysirende Lücke in
dem Gesetz-Entwurf eintreten würde.

Marshall: Zu dem vorliegenden Passus sind meh-
rere Amendements gestellt worden, eines geht dahin, den
ganzen Passus zu verwerfen, das andere ihn zu modi-
fiziren. Ich bitte die Herren Antragsteller, ihre An-
sichten zu entwickeln.

Kriegsminister von Boyen: Wenn es das erste Mal ist, daß meine Pflicht mir die Ehre giebt, zu dieser hohen Versammlung zu sprechen, so muß ich im Voraus mein Bedauern ausdrücken, wenn meine etwas veraltete Brust mir nicht mehr Kraft genug geben sollte, Allen hörbar zu sprechen; ich werde aber thun, was ich kann. Dieser Gegenstand scheint mir besonders einer ausführlichen Darstellung würdig, nicht allein seiner Wichtigkeit wegen, sondern weil man auch nur im Zusammenhange ihn vollständig begreifen, prüfen und beurtheilen kann. Ich muß mir daher die Erlaubniß erbitten, zuerst über die geschichtliche Entstehung dieser Sache einige Worte zu sagen und dann über ihre Anwendung, wie sie sich durch den Gebrauch des Heeres ausgebildet hat, und zuletzt auf einige der Folgen aufmerksam zu machen, die durch eine Veränderung hervorgehen könnten. Für den letzten Punkt muß ich auch noch zusammenfassen, nicht allein, was ich aus dieser Versammlung erfahren habe, sondern auch, was mir im Laufe der Verwaltung zugekommen und was also auch hier auf jeden Fall zur richtigen Beurtheilung nothwendig ist. Ueber den geschichtlichen Entstehungsgang der Ehrengerichte, über ihren Keim, ihre Wurzel, aus der sie entsprossen sind, muß ich zuerst sagen, es ist kein neues Gesetz, sondern es stammt aus jener glorieichen Zeit, in der die Grundlage zu einer neuen Reorganisation des Staats gelegt wurde; das war nach dem Frieden von Tilsit. Zu jener Zeit wurde über die moralische und ethische Grundlage der neuen Heeresverwaltung nicht bloß einseitig von einem Kreise von Kriegsbeamten, sie mochten so hoch stehen, wie sie wollten, sondern auch gemeinschaftlich mit ihnen und hohen Civilbeamten berathschlagt. Ich erinnere mich mit Vergnügen daran, daß, wenn auch von einer Seite der Kreis sehr gelichtet ist, doch noch Einer unter Ihnen lebt, der daran Theil genommen hat. Man legte sich die Frage vor: Sind allein strenge Gesetze hinreichend, um den Geist im Heere zu wecken, der nothwendig ist, wenn es nicht eine unnütze Last für das Vaterland sein, sondern wenn es eine sichere Stütze geben soll. Damals sagte man sich, daß neben dem Ernst der Gesetze noch die Erweckung eines inneren Triebes nothwendig sei, die den Menschen und so das ganze Gebäude aufrecht erhalte und ihn in dem Gesühle über seine persönlichen Empfindungen hinweg zum Schutze des Vaterlandes antriebe. Dieses Gesetz glaubte man zu finden darin, daß der Gedanke der Ehre nicht in dieser oder jener höheren Klasse, sondern in allen Ständen des Volkes geweckt würde, und auf dieser Grundlage gab im Jahre 1808 der verewigte König die Kriegs- Artikel, in denen mit dem Verlust der National-Kokarde auch der Verlust aller Ehrenrechte ausgesprochen ist. Es verstand sich von selbst, daß die Grundlage für den Unteroffizier und den Soldaten ebenfalls eine Grundlage zur Beurtheilung der Straffälligkeit der Offiziere sein müsse, denn es würde mehr als sonderbar sein, wenn man die höhere Klasse bei gleichen Vergehungen milder hätte bestrafen und die Härte der Strafen mehr auf die unteren Klassen hätte walzen wollen. So entstand in den Kriegs-Artikeln, wie ich schon erwähnt habe, der noch jetzt vollständige Paragraph: daß man mit der National-Kokarde alle bürgerlichen Rechte verliere; die Ehrengerichte in der Form, wie sie jetzt bestehen, wurden darauf nicht gleich ins Leben gerufen. Es gab damals mehrere Gründe, die ich nur in allgemeinen Begriffen hier zusammen aussprechen will, daß man solche neue Institutionen sich erst im Volke einwurzeln lassen müsse. Es traten aber einige achtungswerthe Männer bald hervor, die ein Bedürfnis von Ehrengerichten fühlten, von denen ich auch Einen sehr gern als Mitglied dieser Versammlung erblicke. Es war aber nicht der Einzige, der dies Bedürfnis erkannte; es haben, ohne diese Formalitäten pünktlich zu befolgen, fast bei allen Regimentern der Armee in den Jahren 1813—15 Ehrengerichte stattgefunden, und ich habe selbst ein paar der Art anordnen müssen; das sind die Grundsätze, die uns glorreich durch die Kriege von 1813—15 geführt haben. Es würde, so scheint es mir, sehr bedenklich sein, wenn man in einer Landes-Gesetzgebung zwei Begriffe von Ehre parallel mit einander gehen lassen wollte, wenn der eine Stand unter einem anderen Gesetze der Ehre, unter der Landes-Autorität sich bewegen und ein milderes, ich möchte sagen, laxeres Verfahren im Punkte der Ehre für den anderen Stand angenommen werden sollte. Nein, ich kann das nicht glauben, denn mein Herz schlägt so warm, wie für den König, so auch für den untersten und ärmsten im Volke, denn der Eine ist eben so gut des Begriffs der Ehre fähig, wie der Andere. (Beifall.) Was hat sich nun in der Anwendung dieser Ehrengerichte herausgestellt? Ich will dies treulich berichten. Mir scheint es, daß ein großer Mißverstand sich oft sichtbar macht, nämlich, daß man die beiden Worte „entlassen“ und „entfernen“ verwechselt; zwischen beiden ist doch ein sehr großer Unterschied. Das Entlassen besteht für alle diejenigen, die, mit dem mildsten Ausdruck bezeichnet, nicht Fähigkeit genug zeigen, dem Offizierstande vorzustehen; die Gründe können verschieden, es können Bedenken intelligenter, auch moralischer Art sein; bei der Entlassung aus dem Offizierstande geschieht weiter nichts, als der Entlassene bekommt

keinen Abschied und geht dadurch aller der Rechte verlustig, die der Staat allen seinen wohlgeleiteten Kriegern giebt. Ob nun hinterher sich noch andere Behörden finden können, einen solchen Mann anzustellen, das muß ich ihrer gewissenhaften Prüfung überlassen. Das Entfernen ist allerdings mit härteren Folgen begleitet; es fragt sich aber, auf welche Fälle wird es in der bisherigen Praxis angewendet, und da wird es leicht sein für einen Jeden, zu prüfen, ob er sie für überflüssig halte oder nicht. Der erste Punkt ist Entfernung wegen bewiesener Feigheit, doch ich werde noch später in meinem Vortrage auf eine mildernde oder auch verschiedene Ansicht zurückkommen und begnüge mich hier nur, es auszusprechen, daß gewiß kein Mitglied dieser Versammlung einen Menschen, welcher der Feigheit überwiesen wäre, neben sich sehen wollte. Den zweiten Punkt anlangend, wenn nämlich grobe Vergehen, die eine Kriminalgerichtsstrafe zur Folge haben, vor das Ehrengericht kommen, und ein Entfernen aus dem Offizierstande für unerlässlich erklärt wird, so glaube ich, daß auch gegen diese Anwendung des Ehrengerichtspruchs wohl wenig Bedenken stattfinden können. Es sind aber noch zwei andere Punkte, in denen sie angewendet werden und bei denen es leicht möglich ist, wenn man nicht immer den Standpunkt des Kriegers und seine Pflicht, die er gegen das Vaterland hat, im Auge behält, daß sie anderweitig gedeutet werden können. Das Eine ist bei muthwilliger und wiederholter Vernachlässigung seiner obliegenden Dienstpflichten, das Zweite bei trotzigem Auftreten gegen die bestehenden Gesetze, hauptsächlich dadurch ausgesprochen, daß ein Individuum glaubt, seine Ansicht über die bestehenden Gesetze erheben zu können; wenn ein solcher Mann, dem dieses erwiesen worden, von seinen Standesgenossen aus dem Offizierstande entfernt ist, dann will ich es der Prüfung eines jeden Mitgliedes der hohen Versammlung überlassen, welche Sympathien für ihn in seiner Brust schlagen können. Bei der Unparteilichkeit, die ich meinem Vortrage zu geben wünsche, gebe ich gern zu, daß auf diesem Wege einzelne Urtheile der Ehrengerichte erfolgen können, denen die öffentliche Meinung eine größere Härte beilegt, als sie erwartet hat. Diese Verschiedenheit der Meinungen entsteht größtentheils dadurch, daß man nur einen Theil der Gesetze und seiner Pflichten ins Auge faßt, andererseits ein großes Gewicht in das frühere Leben und die Familienverhältnisse des Beschuldigten legt, aber nichtsdestoweniger ist es ein Urtheilspruch, und ich frage Jeden hier, sind wir nicht harten Urtheilsprüchen im Leben schon oft begegnet und werden ihnen noch oft begegnen? Sie sind ausgegangen von geschlossenen Richterkollegien, von Geschworenengerichten, was, im Vorbeigehen gesagt, diese Ehrengerichte auch sind. Sind solche Urtheilsprüche nicht vorgekommen und müssen sie nicht vorkommen, weil die Menschen unvollkommen sind, und wenn die Richter sich auch mit der größten Anstrengung bemühen, einen gerechten Urtheilspruch zu fällen, so ist doch der Mensch immer Irthümern und Fehlern unterworfen. Man wird aber bei genauer Prüfung und beim Rückblick der Daten, die ich mir erlaube hier anzuführen, nicht finden, daß dies bei Ehrengerichten häufiger oder öfter vorgekommen ist. Wenn aber ein solcher Urtheilspruch auch vielleicht durch zu ernstes Hinblicken auf den bürgerlichen Stand der Gesetze vorgekommen, ist da keine Redemur möglich? Ist der Betroffene, bis er in seinem Grabe vermodert, hier zum Unglück verdammt? Nein, wir haben ganz vollständige Praxis, die ein Jeder anwenden kann. Das Eine ist, wenn ihm der Spruch des Ehrengerichts vor der Bestätigung von Sr. Majestät dem Könige bekannt gemacht ist, daß er sein Unrecht einsteht und sich erklärt, künftig den Gesetzen und Vorschriften gemäß leben zu wollen. Zweitens wenn er nach erfolgter Verurtheilung durch eine Reihe von Jahren durch sein Leben gezeigt hat, daß er einer Remedur würdig ist. Auf diesem Wege werden noch alle Jahre Soldaten, welche die Nationalkokarde und mit ihr das bürgerliche Recht verloren haben, immer rehabilitirt und treten dann in ihre bürgerlichen Rechte wieder ein. Ich habe aus früheren Mittheilungen erfahren, daß man in Hinsicht der Meinungsverschiedenheit bei Zweikämpfen glaubt, daß eine ungewöhnliche und große Härte entstehen könne. Mir ist Alles bekannt, was für und wider das Bestehen des Duells gesagt ist, und ich habe nicht die Absicht, mich hier in einen Streit für und wider einzulassen. Aber ich muß doch fragen, wie ist der Standpunkt des Offiziers zu diesen bestehenden Gesetzen, sowohl des Linien- als des Landwehroffiziers? Der Linienoffizier geht aus freier Wahl eine Verpflichtung ein, die ihm Ehre, erhöhtes Gehalt und für sein Alter Lebensunterhalt geben soll; der Landwehroffizier scheint, aber er scheint nur, auf einer anderen Stufe zu stehen. Ich bin überzeugt, daß der größte Theil unserer Landwehroffiziere, auch aus dem Gefühl des Patriotismus getrieben, sich dieser Verpflichtung unterzieht, daß er es als ein Opfer ansieht, was er dem Vaterlande, dem Staate bringt. Es können auch Einige sein, die es vorziehen, als Offiziere Andere zu befehligen, als mit Tasche und Gewehr Uebungen durchzumachen. Aber es sind frei eingegangene Verpflichtungen; wer gegen diese so handelt, daß seine Genossen einer ferneren Bekleidung der Stelle ihn un-

würdig halten, hat gegen das Gesetz gefrevelt, doppelt gefrevelt, weil er einen freiwilligen Kontrakt gebrochen hat. Ich begreife es wohl, daß der Privatmann, der in seinem Körper rheumatische Anlagen hat, seine Geschäfte so ordnet, daß er, wenn es regnet, nicht ausgeht. Was würden wir von einem Offizier sagen, der seinen Stand behält und sich jeden Tag, wenn es regnet, vom Exercieren entschuldigen ließe? Kann man diese Vorurtheile nicht theilen, nun, dann muß man auf gesetzlichem Wege suchen, sich einem Stande zu entziehen, der unglücklicherweise mit dem Gewissen des Individuums nicht übereinstimmt. So lange er aber die Annehmlichkeiten des Standes genießen will, muß er sich den Gesetzen fügen, sonst ist das eine Auflehnung gegen alle bürgerliche Ordnung, und es würde kein Staat bestehen, der die Gesetze des Landes nach individuellen Ansichten modeln wollte. Der Gedanke ist mir durchaus fremd, daß bei den Offizierpflichten die bürgerlichen Pflichten in Kollision kommen könnten. Stehen die Staatspflichten nicht höher und müssen sie nicht höher stehen? Ich weiß nicht, wie ich mir das denken soll, wie ich über die Standesverhältnisse mich hinüberheben sollte. Es ist ein Beispiel, was mir einfällt, was dies vollständiger erläutern wird. Ich sehe, das Unterordnen muß ich voranschicken unter diese Gesetze, sie mögen nützlich sein oder auch nur Vorurtheile regeln wollen. Ich sehe sie als ein Opfer an, das man dem Staate bringt. Kommt das aber nicht in allen anderen Lebensverhältnissen sehr häufig vor? Es kann ein Geschäftsmann, wenn es ihm erlaubt wird, während des Krieges dem Feinde Waffenvorräthe zuzuführen, reich dabei werden. Ist es nicht seine Pflicht, diesen Gewinn auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen? Das sind die kleinen Notizen, die ich mir erlauben wollte, einer hohen Versammlung zu ihrer weiteren Berathung vorzulegen.

Marshall: Zu dieser Bestimmung des Gesetzeswurfs sind verschiedene Amendements gemacht worden. Das eine geht dahin, die ganze Bestimmung zu verwerfen; zwei andere Amendements gehen auf Modifikationen. Dasjenige, welches auf Verwerfung des ganzen Artikels geht, ist vom Herrn Abgeordneten Dellius gemacht worden; ich ersuche daher diesen Herrn, es zu entwickeln.

Abgeordn. Dellius: Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, daß die hohe Versammlung Nr. 2 des § 1 des Gesetzes verwerfen möge, und ich hoffe, indem ich es versuche, einen triftigen Grund dafür anzuführen, daß dieser auch von den Gegnern meiner Ansicht als ehrenhaft werde anerkannt werden. Die weiteren Gründe und was sich sonst zur Begründung meines Antrages sagen ließe, ist im Wesentlichen gestern schon von dieser Stelle aus und besser, als ich es vermöchte, angeführt worden. Wegen der hohen Wichtigkeit dieses Gesetzes sowohl im Allgemeinen als insbesondere für viele Staatsbürger, welche in der Landwehr dienen, muß ich kurz die große Wichtigkeit hervorheben. Sie wissen, daß die Landwehroffiziere gleich den Offizieren des stehenden Heeres dem Ehrengerichte unterliegen. Die Ehrengerichte erkennen Strafen nicht für Verbrechen, sondern für Handlungen, welche nach den Gesetzen in folgender Weise bezeichnet werden. Sie befinden sich in der Verordnung vom 20. Juli 1843. (Er liest dieselbe vor.) Ich frage also, ob für Handlungen der Art nach den Bestimmungen unseres Gesetz-Entwurfes erkannt werden soll? Soll die Ehrlosigkeit den Verlust der politischen Rechte, den politischen Tod zur Folge haben? und diese Strafen, ich wiederhole es und bitte Sie, darauf zu achten, sie werden erkannt, nicht für Verbrechen, sondern für Handlungen, die in keinem Gesetz als strafbar bezeichnet sind; also die schwerste Strafe soll eintreten für Handlungen, die nicht als strafbar anerkannt sind. Die Ehrlosigkeit kann ihrer Natur nach nur die Folge von Verbrechen und ehrlosen Handlungen sein. Wie Alle haben wohl dem Heere eine kurze Zeit gebient, unsere Söhne dienen noch darin oder werden einmal darin dienen; wir sind damit einverstanden, es kann für uns nur genugsam sein. Daß sie aber bescholten sein sollen, daß sie alle ihre politischen Rechte verlieren und dadurch unglücklich für ihr ganzes Leben sein sollen, und zwar für Handlungen, die Pflichtverletzung oder Mangel an Rücksichten, die durch Standes-Verhältnisse geboten sind, damit kann die Versammlung unmöglich einverstanden sein. Es ist uns gestern von dem Minister-Liche gesagt worden, daß die gute Absicht die Bestimmung diktiert habe. Das erkennt gewiß die Versammlung mit Freuden an; aber ich glaube, es bedarf dieses Gesetzes nicht, um den Zweck zu erreichen, es scheint mir noch einen besseren Weg zu geben, dies ist: Die öffentliche Meinung und die Versammlung selbst. Ehre, öffentliche Meinung, die Quelle und Basis aller Ehre, wird Bürge sein, daß diese Versammlung immer lauter werde. Deshalb trage ich darauf an, den Passus sub 2 fallen zu lassen.

Marshall: Ein zweites Amendement geht dahin, eine Modifikation eintreten zu lassen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen aus Kunzelm gestellt worden.

Abgeordn. von Lavergne-Peguilhen aus Kunzelm

Reim: Es war ursprünglich meine Absicht, der hohen Versammlung zu proponiren, daß die ehrengerichtlichen Entscheidungen zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden sollen. Nach dem Vortrage, den der Kriegs-Minister gehalten hat, bin ich so durchdrungen davon, daß wir eine Scheidung in dieser Beziehung treffen müssen. Der Entwurf zum allgemeinen Gesetzbuche, welcher den Provinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegen hat, unterscheidet sehr scharf diejenigen Verbrechen, welche aus ehrlosen Handlungen hervorgehen, und die, die ein anderes Motiv haben. Was nun die ehrengerichtlichen Erkenntnisse über solche Vergehungen anbelangt, die aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgehen, so bin ich der Meinung, daß diese oh-e Weiteres auch den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehen müssen, und es ist nicht die Rede davon gewesen, daß in dieser Beziehung bloß diese hohe Versammlung gereinigt werde, sondern auch den Kreisständen, in welche Rittergutsbesitzer und Juristen eintreten, muß vor allen Dingen eine solche Reinigung vorangehen. Was die Erkenntnisse anbelangt, die aus einer Handlung hervorgehen, denen keine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt, so glaube ich, daß diese den ständischen Versammlungen mitgetheilt werden müssen und da eine Bestätigung nöthig werde. Mein Antrag geht daher dahin, daß § 2 dahin geändert werde, daß verglichen Erkenntnisse zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden. Mein Amendement geht auch zugleich dahin, diese Bestimmung auch auf § 6 auszudehnen, wo die ständischen Gesetze ruhen sollen, insofern eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll. Ich würde daher dafür stimmen, daß, wenn über eine aus ehrloser Gesinnung entsprungene Handlung das Erkenntniß gefällt wird, das Gesetz aufrecht erhalten werde, wo aber andere Motive zum Grunde liegen, die Bestätigung der ständischen Versammlungen nöthig sei.

Marshall: Das dritte Amendement ist von dem Abgeordneten von Werdeck eingebracht worden.

Abgeordn. von Werdeck: Ich werde die hohe Versammlung nicht mit dem ermüden, was ich mir vorgenommen hatte, zu sagen, was aber bereits seitens der Verwaltung bemerkt worden ist. Im Wesentlichen schließe ich mich übrigens demjenigen an, was das verehrte Mitglied aus Preußen so eben bemerkt hat, und es wird mir nur noch zu entwickeln übrig bleiben, welche praktische Anwendung ich in Beziehung auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu machen gedenke. Mein Vorschlag geht dahin, in dem Gesetz-Entwurfe im zweiten Paragraphen des ersten Hauptartikels zu setzen, anstatt der Litt. b. bis e., Litt. c. bis e. Wenn ich davon ausgehe, daß sich unsere bürgerliche Ehre und militärische Ehre in unserem Lande nicht trennen lassen, wenn ich daher für meine Person das Unglück haben sollte, mir ein ehrengerichtliches Strafurtheil zuzuziehen, so glaube ich, ich würde das größte Bedenken tragen, in diese Versammlung zu treten; ich glaube auch, daß diese Versammlung das Recht haben würde, ein solches Mitglied in ihre Mitte nicht aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich mit dem Gesetz-Entwurf, wie er hier vorliegt, einverstanden; ich behaupte, aber, der Gesetz-Entwurf geht in der Anwendung, die er von den Grundsätzen macht, zu weit. Ich glaube nicht, daß, wie das Mitglied aus Preußen vorgeschlagen hat, wir uns in eine Kritik des materiellen Inhalts des ehrengerichtlichen Urtheils einlassen können; diese Kritik liegt implicite schon in der Bestimmung, die, soweit ich die Verordnung kenne, zur Anwendung kommt; das Prinzip beruht nämlich darauf, daß, so viel ich die Praxis kenne, sie unterscheidet: liegen Handlungen vor, die unter allen Umständen, man möge Soldat sein oder nicht, ehrlos machen, oder liegen Handlungen vor, welche nur durch besondere Verhältnisse bedingt sind. Demzufolge pflegt sie, so viel ich das Urtheil kenne, so zu modifiziren: es wird gegen Jemand, der die besonderen Standespflichten, die militärischen Pflichten der Unterordnung verletzt hat, auf die Nachtheile, welche § 4 sub a und b androht, durch das Gericht erkannt. Das eine ist die Warnung, das zweite, b die Entlassung aus dem Dienst. In diesen Fällen bleibt der Offizier, der aus dem Dienst entfernt wird, äußerlich vollkommen in seiner Ehre bestehend. Er scheidet aus der aktiven Ausübung seiner Funktion aus, bleibt aber für die Welt, was er gewesen ist. Der andere Fall ist der: der Mann hat sich wirklich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht, er wird aus dem Offizierstande entfernt, und hiermit ist der Verlust der Titel, der übrigen Ansprüche verbunden. Daran schließt sich die analoge Bestimmung: (liest sie vor).

Ich glaube also, wir müssen allerdings auf das Urtheil der Wehrgenossen hören; wir müssen aber auch dem Urtheile der Wehrgenossen folgen und da, wo unsere Ehre nicht angetastet war und das Erkenntniß nur auspricht, daß er nicht mehr im Stande ist, dem künftigen Dienste Vortheil zu bringen, müssen wir die Ehre bestehen lassen. Wenn aber das Offizier-Corps den Mann nicht mehr für fähig hält, die Uniform oder, wie ein geehrter Abgeordneter gesagt hat, des Königs Rock zu tragen, dann können auch wir ihn als Mitglied nicht mehr in unserer Mitte dulden und müssen

das Urtheil ehren. Das ist das, was ich zu bemerken hatte, und mein Antrag geht dahin, statt Litt. b. bis e., Litt. c. bis e. zu setzen.

Abgeordn. von Massow: Ich habe gestern von diesem Plaze gesagt, daß ich den vorliegenden Gesetzentwurf gerade deshalb lobend anerkenne und ihm beistimme, weil wir als Männer des Vertrauens unserer Mitstände vor Allem streng gegen uns selbst sein müssen, ja strenger als in gewöhnlichen Verhältnissen. Ich habe daher den Gesetz-Entwurf freudig begrüßt, weil dieser Grundsatz die Grundlage des ganzen Gesetzes zu sein scheint. Die Gegner desselben und darunter ein geehrter Redner, der zu gleicher Zeit eine hohe Stelle in der Armee bekleidet, hat auf eine Bedenklichkeit aufmerksam gemacht, die ich anerkenne, und da es mein Grundsatz ist, begründete Belehrung gern anzunehmen, so will ich dies nicht allein hier aussprechen, sondern ich erlaube mir selbst einen Vorschlag in dieser Beziehung zu machen. Der § 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 lautet also (liest denselben vor). Zu den nicht vorzugsweise angeführten Handlungen und Unterlassungen gehört bekanntlich und ist auch heute bestritten worden die Verweigerung des Zweikampfes. Jener geehrte Redner, den ich angeführt habe, hat uns gesagt, er erkenne vollkommen an, daß man ein Ehrenmann sein könne und bleiben könne, wenn man unverschuldet beleidigt wird, wenn man aber aus seiner Gewissensüberzeugung und aus einem religiösen Gefühle den Zweikampf verweigert. Ich ehre es eben so, daß in dem Militärstande, im Offizierstande es Gründe giebt, daß ein solcher Offizier nicht in ihrer Mitte bleibe, ich erkenne es vollkommen als richtig an, nach meiner Ueberzeugung. Aber eben so trete ich der Meinung bei, die gestern hier ausgesprochen ist, daß ein solcher Mann, der, ohne sein Verschulden beleidigt, aus religiösem Gefühle den Zweikampf verweigert, dennoch ein Ehrenmann sein und bleiben kann; ich kann ihn nicht für bescholten erachten. Aus diesen Gründen erlaube ich mir der hohen Versammlung den ganz gehorsamsten Vorschlag zu machen, zu dem § 1, Nr. 2 den Zusatz zu machen — keine Aenderung, sondern einen Zusatz — „jedoch mit der Ausnahme, wenn die ehrengerichtliche Strafe (zu § 4 b. der Verordnung vom Jahre 1843) aus dem Grunde zuerkannt worden ist, weil der betheiligte Offizier einen Zweikampf verweigert hat.“ Diese alleinige Ausnahme ist es, die ich wünsche, und der ich das Wort rede, während mir sonst viel daran gelegen ist, daß dieser Paragraph stehen bleibe.

Kriegs-Minister von Boyen: Ich glaube darauf bemerken zu müssen, daß, wenn wir eine solche Spaltung in dem Offizier-Corps herbeiführen würden, wie sie in diesem Vorschlage lag, es nicht abzusehen wäre, welche nachtheiligen Folgen es hervorbringen könnte, und es ist genügend vorgesehen, daß ein Mann, der diese Ansichten und Gewissensbisse hat, die ich vollständig ehre, nicht warte, bis ein solcher Fall vorkommt, sondern erkläre, ich kann mit diesen Gesetzen nicht einverstanden sein und will ausscheiden. Ich möchte noch einen Fall, den ich vorher vergessen habe, der hier offenbar hergehört, erwähnen. Es ist nicht allein das Vorurtheil des Zweikampfes, wie Sie es nennen wollen, sondern es giebt noch umfassendere Verhältnisse in der Art, welche die Kriegs- und Staats-Gesetzgebung berücksichtigen muß. Es giebt sehr ehrenwerthe religiöse Sekten, die nicht bloß den Zweikampf, sondern auch den Krieg für verwerblich, für nachtheilig halten. Ich frage aber einen jeden Staat, ob er auf diesem Prinzip, wenn er ihnen auch Duldung zugewendet hat, ein Staats-System gründen könne, weil dann im Augenblicke des Ausbruches eines Krieges vielleicht sehr Viele kommen würden und sagen, es ist gegen mein Gewissen, Krieg zu führen. Das ist das Einzige, was ich anzuführen habe.

Abgeordn. von Wedell: Es ist bei dem Paragraph, der jetzt zur Berathung vorliegt, in Zweifel gezogen, ob der Verlust der Standesehre nach dem Urtheile der Standesgenossen sofort den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehen könne. Die Standesehre finden wir in allen Verhältnissen, mag sie auch auf Vorurtheilen und auf Zeitansichten beruhen, der Verlust dieser Ehre ist für Jeden schlimm und spricht nicht für den, der sie verliert. Der Bauersohn, der seinen Umgang in dem ehrenwerthen Gesinde auf den Dörfern sucht, von ihm wird von seinen Standesgenossen gesagt, er wirft sich weg, er macht sich gemein. Denselben Glauben finden wir auch im Bürgerstande. Wer hinuntergeht unter seinen Stand, von dem sagen seine Mitbürger, es sei nicht passend für ihn. Diese Standesansichten über die Standesehre entwickeln sich früh, sogar schon auf Schulen; der Sekundaner darf nicht mehr mit dem Tertianer umgehen, der Student muß seinen Umgang unter Studenten suchen; verweigert er das Duell, so bezeichnen ihn seine Standesgenossen als feige; sie thun ihn in Verrath, das weiß Jeder, der auf der Unversität gewesen ist. So hat auch der Offizierstand seine Standesansichten über Standesehre, die wir ehren müssen, die Niemand in Abrede stellen kann. Es ist die Bestimmung, daß der Offizier vorsichtig sein muß in der Wahl seines Umgangs. Würde der Offizier seinen Umgang unter den Gemeinen suchen, führte er ein ehrenwerthes Dienstmädchen auf den Tanzboden, so

würde man sagen: Das paßt sich nicht, das schließt sich nicht für seinen Stand.

Der Offizierstand betrachtet das Duell als ein Zeichen des Muthes, der Ehrenhaftigkeit; schlägt der Offizier das Duell aus, so giebt er dadurch zu erkennen, daß er diese Ansicht nicht achtet, daß er nichts darauf giebt, ob er von dem Stande geachtet werde. Meiner Erfahrung nach haben in der Regel die, welche auf Standesansichten und Standesehre kein Gewicht gelegt haben, die sich nichts daraus gemacht haben, ob sie von ihren Standesgenossen geehrt würden, eine niedrige Gesinnung auch in anderen Verhältnissen bekundet. Ich lege deshalb ungeheuer viel auf das Urtheil der Standesgenossen, und ich würde Bedenken tragen, wenn ich auch von dem Gerichte freigesprochen wäre, meine Standesgenossen wieser aber mit Fingern auf mich, in dieser Versammlung zu erscheinen. Das Ehrengericht, welches über einen Linien-Offizier urtheilt, besteht aus Linien-Offizieren, das Ehrengericht, welches über einen Landwehr-Offizier urtheilt, besteht aus Landwehr-Offizieren. Sie urtheilen nach dem abgelegten Eide frei, ob der Mann noch würdig ist, zu ihrem Stande zu gehören. Das Erkenntniß wird nach einer sorgfältigen Prüfung von Sr. Majestät dem Könige bestätigt. Ich erkläre mich deshalb gegen jedes Amendement und nehme an, daß derjenige, der aus dem Offizierstande entfernt ist, der nicht mehr fähig ist, die Uniform des Militärs zu tragen, wenn seine Entfernung durchaus deshalb geschehen ist, weil er einen unpassenden Umgang gesucht hat, auch nicht fähig ist, in dieser Versammlung zu erscheinen, denn meine Ansicht ist, daß wir mit der größten Strenge darauf halten müssen, daß Niemand in dieser hohen Versammlung ist, der auch nur den geringsten Verdacht gegen sich hat. Das sind wir uns selbst, das sind wir dem ganzen Lande schuldig.

Abgeordn. von Beckerath: Ich folge zwar dem vorigen Redner auf die Tribüne, aber nicht auf seinen Standpunkt.

Es sei mir erlaubt, zur Bestätigung dessen, was ich bereits gestern gegen die jetzt zur Berathung gestellte Bestimmung vorbrachte, auf die Motive eines mir bekannt gewordenen ehrengerichtlichen Erkenntnisses hinzuweisen. In diesen Motiven heißt es, daß schon durch die Ansicht, welche der Offizier über das Duell ausgesprochen hatte, eine Ansicht nämlich, welche dahin ging, daß das Duell nicht als eine für den Offizierstand nothwendige und zu achtende Institution, sondern als ein Standes-Vorurtheil zu betrachten sei, daß schon durch diese Ansicht der Betreffende sich mit einem Grundpfeiler des Offizierstandes in Widerspruch gesetzt und die Basis desselben verlassen habe, obgleich, wie es ausdrücklich darin weiter heißt, diese Ansicht keinesweges aus Feigheit oder aus unehrenhafter Gesinnung, sondern lediglich aus den Zeit-Ideen bei ihm hervorgehe, obgleich, wie ferner gesagt wird, dem Offiziere das Anerkenntniß wissenschaftlicher Bildung, erprobter Charakterfestigkeit und guter moralischer Führung nicht verlagert werden könne. Meine Herren, ein hochgeehrter Redner von der Ministerbank hat uns auf den geheiligten Boden unserer großen nationalen Erinnerungen geführt. Wir sind ihm dahin gern gefolgt, denn dieser Boden ist wie eine ewig grüne Erde umweht von der Luft der Vaterlands-Liebe, die uns Kraft giebt zu den edelsten Bestrebungen. Wir sind ihm gern gefolgt, weil der Redner einer derjenigen Männer ist, auf die das Volk mit Verehrung hinblickt, weil sie in jener Zeit die große Mission, die ihnen übertragen war, mit Hingebung erfüllten. Gewiß wird Jeder von uns es sich zum Glücke rechnen, Zeuge davon zu sein, wie dieser Mann, der den ersten 3. Februar glorreich zum Ziele führen half, auch noch selbst thätig mitwirkt, daß der zweite 3. Februar ebenfalls zum segensreichen Resultat gelange. Wir sind ihm ferner gern in jene Zeit gefolgt, weil es sich damals glänzend herausstellte, wie das Kriegsheer und das Volk nicht zweierlei, sondern eine lebendige Einheit sind; es zeigte sich damals, daß in jeder Brust, von welcher Farbe auch der Rock sein mochte, der sie bedeckte, doch nur ein Herz schlug, das Herz für König und Vaterland! Eine Aeußerung aus solchem Munde, eine Hinweisung von solcher Stelle auf die großen Grundsätze jener Zeit muß uns die gerechte Hoffnung einflößen, daß niemals in unserem Vaterlande dahin gewirkt werde, daß eine Kluft zwischen diesen beiden großen Theilen der Nation entstehe. Aber auch unsere Pflicht ist es, dahin zu wirken; unsere Pflicht ist es, darauf aufmerksam zu machen, wenn man eine Richtung einzuschlagen scheint, welche dahin führen könnte, eine solche Kluft entstehen zu lassen. Wenn das Duell als ein Grundpfeiler des Offizierstandes erklärt wird, so frage ich Sie, kann eine Uebereinstimmung des Militär- und Bürgerstandes dadurch befördert werden? Können wir das Duell auch als Grundpfeiler des Bürgerstandes betrachten? Der Grundpfeiler des Bürgerstandes ist die Achtung gegen das Gesetz, das Gesetz aber sagt: Du sollst nicht tödten. Es ist früher die Bemerkung gemacht worden, daß die vorliegende Bestimmung deshalb eine nöthige sei, weil es sich auch von den Kreisständen handle, und weil in diesen auch Mitglieder Sitz hätten aus eigenem Recht, nicht durch Wahl. Ich erlaube mir die Berichtigung, daß die kreisständische Verfassung mehrerer Provinzen

bereits Fürsorge getroffen hat, daß in denjenigen Fällen, wo eines ihrer Mitglieder sich unwürdige Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, die Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob es aus derselben auszuschließen sei. Mit der Einführung dieses Verfahrens in alle Provinzen uns zu beschäftigen, das eben ist gegenwärtig die uns vorliegende Aufgabe. Ich habe schließlich darauf hinzuweisen, daß wir nicht allein berufen sind, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu vertreten, sondern auch kräftig und belebend auf dasselbe einzuwirken. Wir würden aber diese Bestimmung unverkennbar hintansetzen, wenn wir unsere Zustimmung dazu geben, daß ein Mann, der der politischen Rechte verlustig erklärt wird, dem die Kriterien, welche ich so eben angegeben habe, zur Seite stehen, dem in demselben Erkenntnis, welches die Entlassung aus dem Offizierstande ausspricht, zugleich das Zeugnis gegeben wird, daß es ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, von erprobter Charakterfestigkeit und von moralisch guter Führung sei. Ich frage Sie, wenn wir einen solchen Mann für unwürdig erklären, seinen Sitz unter uns zu nehmen, ob wir dann unsere Pflicht erfüllen, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu vertreten und zu stärken?

Abgeordn. von Gaffron: Meine Herren, es ist in diesem Augenblick schon mehrfach von der inneren und äußeren Ehre gesprochen worden, von der inneren Ehre, die einen Einfluß unserer inneren Ueberzeugungen darbietet, die rein subjektiver Natur ist, die Niemand uns geben, Niemand uns rauben kann. Es ist ferner von der äußeren Ehre gesprochen worden, die darin besteht, daß wir unsere Pflichten gegen die Gesellschaft ausüben, und in der wir der öffentlichen Meinung unterworfen sind. Ich muß bekennen, daß ich auf meinem individuellen Standpunkte einen Unterschied zwischen der inneren und äußeren Ehre nicht gefunden habe, daß ich also nicht darüber sprechen kann. Ich will aber zugeben, daß Fälle eintreten können, wo Männer von achtbarem Charakter aus religiösen oder politischen Ansichten in Zwiespalt gerathen können mit ihren Grundsätzen, mit den Pflichten, welche die Ehre des Standes ihnen auferlegt. Ist nun dieser Zwiespalt von der Art, daß die Ausübung dieser Pflichten nach ihrem Gewissen nicht stattfinden kann, so glaube ich, ist es Sache eines Mannes von Ehre, aus diesem Zwiespalt zu scheiden und seine Stellung aufzugeben, damit er sein höchstes Gut, seine Ehre und sein Gewissen rette. Thut er dies nicht, bleibt er in der gesellschaftlichen Sphäre und handelt gegen die Pflichten des Standes, so verfällt er in ein doppeltes Vergehen, gegen sich selbst und gegen seine äußere Stellung. Das preussische Heer, wie schon mehrfach erwähnt worden, ist mit dem Volke identisch, es ist aus ihm gebildet, und jedes seiner Mitglieder tritt nach vollbrachter Waffenpflicht wieder zurück in seinen früheren Stand. Die Ehre des Soldaten kann von der bürgerlichen nicht unterschieden werden. Wenn aber der Krieger nicht in einzelnen Sphären wirkt, sondern ein Glied einer großen Genossenschaft ist, so ist es natürlich, wenn nicht Alles in sich selbst zerfallen, zu einer bloßen Maschine herabgedrückt werden soll, daß dann ein Geist der Einheit, der Standesehre sie durchdringen muß. Diese Standesehre zu bewahren, ist die Pflicht eines jeden Kriegers. Wenn es jemand mit seinem Gewissen nicht vereinbart findet, sie auszuüben, so ist es seine Pflicht, aus dem Stande auszuscheiden. Hat er aber die Standespflicht verletzt, so muß er sich gefallen lassen, wenn er aus dem Stande entfernt wird. Wir aber, die wir von Sr. Majestät dem Könige als die ersten Stände bezeichnet sind, die das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen hat, wir können in unserer Mitte nicht Männer sehen, die aus einem Stande deshalb ausgeschlossen sind, weil sie die Pflichten gegen diesen Stand nicht erfüllt hatten, wir würden einen Zwiespalt zwischen Heer und Volk bringen, und das kann und darf in Preußen niemals der Fall sein.

Abgeordn. Dietrich: Die sehr kostbare Zeit der hohen Versammlung will ich nur kurz in Anspruch nehmen. Es scheint mir nöthig, daß der Versammlung dasjenige Gesetz vollständig bekannt sei, welches sich auf die jetzige Bestimmung bezieht, und ich will mir daher erlauben, den § 2 der mehrfach erwähnten Verordnung über die Ehrengerichte vorzulesen.

(Liest vor.)

Ich muß gestehen, daß ich Bedenken finde, den zweiten Passus des Gesetz-Entwurfs so anzunehmen, wie er jetzt steht, und zwar aus dem Grunde, weil ich die Ansicht, die der Kriegerstand in Bezug auf den Kriegerstand hat, für verschieden erachte, von der des Bürgerstandes, um nicht mißverstanden zu werden: nur in Beziehung auf den kriegerischen Beruf. Nun ist in dem § 2 zu c gesagt: „In Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung u. s. w.“

(Liest vor.)

Es scheint mir denn doch bedenklich zu sein, daß aus unrichtiger Wahl des Umganges auch notwendigerweise eine Nichtbehrhaftigkeit folge. Es können verschiedene Ansichten hervortreten, die die Wahl eines Umganges für unrichtig halten, ich muß aber bemerken, daß, da keine genaueren Bestimmungen über den Sinn des Wortes „unrichtig“ enthalten sind, ich schon deswegen, wie wegen anderer Bestimmungen des § 2, Be-

denken hege, und ich trete deswegen dem Amendement unter § 2 bei, welcher Ansicht unbeschadet ich, wie sich von selbst versteht, die Mitgliedschaft an Stände-Versammlungen für die höchste politische Ehre erachte.

Abgeordn. von Raven: Meine Herren, wenn ich mir erlaube, ein paar Worte zu sagen, so muß ich vor allen Dingen etwas über das Prinzip vorausschicken. Es haben sich in den Vorschlägen dreierlei Ansichten ausgesprochen, so weit ich es verstanden habe. Einige Herren vom Rhein wollten die Bescholtenheit bloß abhängig machen von dem Ausspruch der Gerichte und von sonst gar nichts weiter. Ich glaube, daß diese Herren, von denen sich einige gestern aussprachen, ihrem Gerichtsverfahren damit ein großes Kompliment gemacht haben. Eine zweite Ansicht verlangte nicht bloß den Ausspruch der Gerichte, sondern auch den Ausspruch der Standesgenossen, und den Ausspruch der Standesgenossen stellt sie als Prinzip auf. Sie sagen, der vorliegende Gesetzentwurf trägt in seinen Grundzügen eben dieses Prinzip, daß die Standesgenossen es am besten beurtheilen werden. Ich muß mich dieser Ansicht durchaus anschließen, und ich glaube, daß sie auch ganz praktisch sein wird. Was den speziellen Fall anlangt, so erlaube ich mir zu fragen, was werden die Standesgenossen thun, was sind die Standesgenossen, warum haben wir denn nöthig, sie in vielen Paragraphen zu bemuttern? werden denn die Wähler schlechte Subjekte wählen? ich habe noch von keinem einzigen gehört, daß sie einen Menschen, auf dem ein Makel ruht, hierhergeschickt haben, so wollen wir die Entscheidung nur den Standesgenossen überlassen. Sind die Wähler schlecht, so klage man das Wahl-System an; sie werden keinen nehmen, der nicht ihr Vertrauen besitzt. Wollten wir sie beschränken, dann werden wir noch auch 20 Paragraphen nöthig haben. Ich glaube nicht, daß Jemand, der wirklich bescholten ist, hier herein kommen werde, denn es ist ja ein Tausendtel Prozent Bescholtenheit noch Bescholtenheit an sich. Ich habe viele Ehrengerichte durch gemacht und liebe dies Institut, weil ich weiß, welches große Erziehungsmittel es für die Armee gewesen ist. Seit dem Jahre 1809 erfreut sich dieses Institut des besten Erfolges, und seitdem ist es nicht schlechter geworden. Man hat seit jener Zeit die Latenzstrafe aufheben können, ein großer Beweis, daß das Ehrgefühl der Soldaten sich gehoben hat; also meine Herren, thun wir doch dasselbe unter unseren Standesgenossen. Unsere Wähler sind ja zum größten Theil auch Soldaten gewesen. Unsere Armee-Verfassung, dieses große schöne Andenken, welches wir Preußen aus unserer schönsten Zeit besitzen, ist ja, weil es so groß, so volksthümlich ist, deswegen so durchaus mit dem Volke verwachsen. Ich frage Sie, meine Herren, welche Gefahr liegt denn darin, warum wollen wir denn unsern Wählern dieses Vertrauen nicht schenken? Ich muß mich daher der gestern ausgesprochenen Ansicht anschließen, welche das Prinzip feststellen wollte, Ausspruch des Gerichts und Ausspruch der Standesgenossen, dann aber auch Alles, Paragraph und Klausel, ausgestrichen haben wollte. So, meine Herren, lassen Sie uns Vertrauen haben zu unseren Standesgenossen, und sie werden dieses Vertrauen auch immer mehr verdienen, sie werden sich eine Ehre daraus machen und ganz gewiß Niemanden wählen, den wir nicht unter uns zu sehen wünschen.

Abgeordn. von Auerwald: Ich muß bekennen, daß es mir schwer wird, die Masse der verschiedenen Betrachtungen zu bewältigen, die heute zur Sprache gekommen sind. Es scheint mir hier wirklich gar nicht auf die Frage anzukommen, ob und inwieweit wir geneigt sind, einen Erloschen unter uns aufzunehmen, sondern ganz einfach darauf, von wem das Urtheil über die Bescholtenheit ausgehen soll, in Folge dessen Jemanden die ständischen Rechte genommen werden können oder nicht. Ich habe mich gestern bereits dahin ausgesprochen, daß ich es als zweckmäßig anerkenne, wenn in solchen Fällen, wie die in Rede stehenden, ein Ausnahme-Gericht eintritt, daß, wo der Arm des gewöhnlichen Richters nicht hinreicht, ein Ausnahmegericht zulässig ist. Ich habe es ferner dankbar anerkannt, daß die Regierung dasselbe in die Hände der Standesgenossen legen will. Ich habe endlich zugestanden, daß dieses Prinzip einer Modifikation durch das Gesetz, durch das vorangegangene Urtheil des ordentlichen Richters nach gemeinem Gesetz erlauben darf. Dieses Prinzip, wie es auch in der Denkschrift ausgesprochen wird, hat aber in dem Gesetzentwurf noch andere wesentliche Modifikationen dadurch erlitten, daß außer dem gemeinen Gesetz, außer dem ordentlichen Richter und den Standesgenossen noch einem anderen exceptionellen Richter das Urtheil zustehen soll; eben so füglich könnte es dann noch zehn andern Ausnahmegerichten zugestanden werden. Ich habe erklärt, daß ich mir kein Urtheil über den inneren Werth der Ehrengerichte anmaßen will, daß ich nicht entfernt dem Urtheil eines Offizier-Corps über seine Mitglieder zu nahe treten will, aber daß es über mein Fassungsvermögen geht, aus welchem Grunde ein Offizier-Corps mit Recht dazu gelangen soll, über ständische Rechte zu entscheiden; denn etwas Anderes geschieht nach dem Entwurf in der That nicht, wenn es auch nur implicite geschieht. Ich habe angedeutet, daß

wenigstens aus demselben Grunde, falls ein solcher überhaupt Platz greifen dürfte, ein aus kreisständischen Versammlungen ausgeschlossenes Mitglied eo ipso aus dem Offizier-Corps ausgestoßen werden müßte. — Ich kann nicht finden, daß das Prinzip, welches in der Denkschrift ausgesprochen wird, in dem Gesetz-Entwurf aufrecht erhalten ist, und deshalb muß ich mich gegen § 1, 2, worin dasselbe besonders verlangt wird, erklären. Man kann sagen, und ich glaube, dies ist der Sinn mancher Rede, die wir gehört haben, es käme nur darauf an, ob Jemand, der aus dem Offizierstande wegen ehrlöser Handlungen entfernt ist, hier unter uns sitzen könne. Es ist uns heute durch den Mund eines von mir hochgeehrten Mannes und gestern bereits von dem Herrn Minister des Schatzes gesagt, daß jene Entfernung anders nicht erfolge. Dies ist jedoch von persönlichen Ansichten der Ehrengerichte abhängig, nicht aus dem Gesetz selbst zu ersehen; aber ich verlange es in dem Gesetz einsehen zu können. Und wenn vorher gesagt ist, daß der Punkt B. ausgelassen werde, so kann ich das nicht zugeben, denn es ist nämlich aus dem Gesetz über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 nicht zu entnehmen, daß auf gewisse Vergehungen gewisse Strafen, daß namentlich die in dem vorliegenden Entwurf 1, 2 — bezeichneten Strafen nur auf entehrende Vergehungen stehen.

Der § 2 jenes Gesetzes vom 20. Juli 1843 führt diejenigen Handlungen und Unterlassungen auf, welche ehrengerichtlichen Urtheilen unterliegen; § 4 benennt sämtliche Strafen, welche ein Ehrengericht verhängen kann. Daraus geht hervor, daß es der subjektiven Ueberzeugung der Ehrengerichte überlassen ist, welche der im § 4 benannten Strafen sie auf die im § 2 bezeichneten einzelnen Vergehungen vorkommendfalls anwenden wollen. Wenn ich aber hieraus ersehe, daß alle, auch die härteren der nach § 4 zulässigen Strafurtheile möglicherweise auf Handlungen und Unterlassungen sich beziehen können, die dem Verhältnis des Offizierstandes zuwidergefallen werden, ohne gerade unehrenhaft zu sein, so bin ich besorgt wegen der Folgen. So hohe Achtung ich auch vor unserem Offizierstand habe, dem ich selbst angehörte, so kann ich mich unter keinen Umständen überzeugt erklären, daß nach den Verhältnissen derselben die Verhältnisse eines Landstandes zu beurtheilen möglich wäre, und daß z. B. nicht jedesmal denjenigen Strafen, in deren Folge ein Landstand aus seinem ständischen Kreise entfernt werden kann, Verbrechen oder Ehrlosigkeit vorangegangen sein müßte. Davon aber, daß dies im Offizierstande nicht immer der Fall ist, sollen zahlreiche Beweise vorliegen. Ich bin zwar nicht im Stande, zu diesem Ende kriegsrichterliche Erkenntnisse selbst beibringen zu können. Ich erwähne aber, daß nach einer Druckschrift, die eines ehrengerichtlichen Urtheils gegen zwei Landwehr-Offiziere erwähnt und nicht widerlegt ist, in diesem wörtlich steht: „Eine härtere Strafe konnte nicht verhängt werden, da die Angeklagten keine niederen Gesinnungen gezeigt haben.“ Dies beweist, daß man sie nicht für ehrlos gehalten haben kann. Ich muß aber wiederholen, daß dies Alles für mich ganz und gar nicht entscheidend ist. Es kommt nicht darauf an, ob ich das höchste oder nur ein geringes Vertrauen zu einem solchen Ausnahmegericht habe; ich halte dessen Anwendung überhaupt gegen das Prinzip: dem ordentlichen Richter unterwerfe ich mich unbedingt und muß in dieser Beziehung noch anführen, daß ich unter dem Worte „kriminalrichterliches Urtheil“ auch die Urtheile eines Kriegsgerichtes verstanden habe; eben so erkenne ich das Urtheil der eigenen Standesgenossen selbst als wohl geeignet an; weiter vermag ich aber nicht zu gehen und muß mich aus diesen Gründen für die Fortlassung des § 1, 2 wiederholt erklären. — Wir sind gestern und heute übrigens vielfach von der Sache auf ein ganz anderes Feld geleitet worden. Es ist davon so viel gesprochen, daß unser Wehrstand nicht angegriffen werden möge. Wer unter uns hat denn die Absicht, dies zu thun? Ein geehrtes, mir sehr befreundetes Mitglied aus Pommern hat wiederholt ausgesprochen: wehrhaft, ehrhaft! Wem ist es denn eingefallen, die Ehrenhaftigkeit des Wehrstandes dadurch in Zweifel zu stellen, daß man einen einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs angreift, welcher dem Prinzip des Gesetzes zu widersprechen scheint? Ich theile vollkommen die Ansicht eines anderen Mitgliedes, welches für den Gesetzentwurf gesprochen hat und sagte, daß es von Alters her die Freude des Deutschen gewesen sei, sich nur dem Urtheil unterwerfen zu dürfen, das gesprochen werde von den Genossen seines Standes, nach den Gebräuchen seines Landes. Ich glaube aber, dies geschieht nach dem Entwurf nicht, wenn ich, ein preussischer Landstand, von den Genossen eines anderen Standes oder durch einen meinen Verhältnissen ganz fremden Gemeinderath irgend einer fremden Provinz verurtheilt werde. Es ist manches schöne Wort zu Ehren des Wehrstandes und auch mir zu Herzen gesprochen. Mir liegt die Ehre des Wehrstandes nicht minder am Herzen, als irgend Einem, und ich erkenne in ihm, in seiner brüderlichen Vereinigung und Genossenschaft mit den andern Ständen

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Freitag den 7. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

den einen Grundpfeiler unserer Sicherheit und Festigkeit. Ich halte ihn hoch, ich vertraue ihm und habe heute und gestern die Worte des Tyräus unserer Freiheitskriege über denselben gedacht: „dessen nie beschimpftes Schwert, seinem Herrn getreu, weiser als die Feder lehrt, was von nöthen sei.“

Bei dem Ausdruck solcher Gesinnung glaube ich wohl zum Schluß daran erinnern zu dürfen, daß unser dahingeschiedener Heidenkönig, der doch gewiß die Bedeutung von: „wehrhaft — ehrhaft“ kannte, den Vorschlag unwillig zurückwies, auf das Kreuz der Landwehr zu setzen: „wehrlos — ehrlos!“

Kriegsminister von Boven: Ich zweifle keinen Augenblick, daß der vorige geehrte Redner es mit dem Wehrstande sehr gut meint, aber aus allen seinen Worten habe ich vernommen, daß er einem Genossengericht nicht eine richtige Beurtheilung zutraut.

Abgeordn. von Auerwald: Ich muß in dieser Beziehung bedauern, völlig mißverstanden zu sein.

Kriegsminister von Boven: Das ist möglich, aber so hatte ich verstanden.

Abgeordn. von Sacken: Es wird mir schwer, das Wort zu nehmen. Wenn ich hier persönlich aufträte, so könnte ich zurücktreten; aber ich stehe nicht für mich da, sondern für Andere, und so muß ich sprechen, wenn ich meine Worte gegen den Mann erheben muß, dem ich es mir zur Ehre rechne, an seiner Seite, unter seiner Leitung überall ihm gefolgt zu sein. Ich muß es thun, weil ich glaube, daß die Anwendung dieses Gesetzes der Ehre = Gerichte eigentlich gar nicht hierher gehört. Man entschuldige diesen harten Ausdruck, aber ich habe den festen Glauben, daß Se. Majestät der König, als er die Ehrengerichte feststellte, die Absicht hatten, die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes nach allen Seiten zu wahren. Wer zweifelt an der Nützlichkeit, an der Ehrenhaftigkeit dieses Gerichtsspruchs? Aber ich habe eine andere Ueberzeugung, ich frage Sie, lag bei der Bildung dieses Gesetzes der Wille des Gesetzgebers unter, mit dem Anspruch der Ehrengerichte auch zugleich die civilrechtliche Beziehung eintreten zu lassen? Lag der Wille unter, daß, weil er erklärt, er fände ein Mitglied nicht mehr im Stande, die Pflichten des Offiziers zu erfüllen, dieses deshalb auch die bürgerlichen Rechte verliere, nicht mehr im Stande sei, ständische Rechte nicht bloß in dieser Versammlung, sondern auch die ständischen Rechte in der engsten Beziehung, als die Patrimonial-Rechte, die freisündischen Rechte und alle übrigen, auszuüben? Ich glaube ganz entschieden, daß diese Absicht dem Gesetz nicht untergelegen hat. Ich glaube gewiß, daß auch die Offiziere nicht die Absicht haben und großes Bedenken tragen würden, wenn sie ihren mitunter ehrenhaften hochgeachteten Mitstand aus ihrem Stande austreten und wissen, sie entziehen ihm dadurch zugleich alle bürgerlichen Rechte, ich nenne eines, das Recht einen Besitz zu erwerben und ihn auszuüben, und so jedes andere Recht. Ich glaube entschieden, daß, wenn meine Ansicht richtig ist, wir darauf zurückgehen können, daß dieses Ehrengericht in seinem Ausspruch nicht maßgebend für uns sein kann. Ich glaube, daß jedes Ständerecht, jedes Kriegerecht unbedingt auch von uns so erkannt werden muß, als jedes andere. Ich muß bemerken, daß in dem Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß keine gemeine Verbrechen, keine solche, auf welche das allgemeine Gesetz Strafe erkennt, vor das Ehrengericht kommen sollen. Es kommen also nur solche im Offizierstande vor, wo man Bedenken trägt, ein Mitglied dieses Standes in demselben zu lassen. Es ist uns gesagt worden, Widerstreben der Befehle, Trotz könne nicht gebuldet werden. Allerdings, man darf ihn nicht dulden. Aber der Mann, der im Jünglingsalter, einem launenhaften Vorgesetzten gegenüber, einmal zu weit geht, verliert dadurch seine Ehre noch nicht. Er verfällt der Strafe mit Recht, aber seine Ehre bleibt ihm. In der Geschichte stehen Generale, welche wegen Dienstvergehen Festungsstrafe erlitten und doch nachher die Truppen zum Siege geführt haben.

Kriegs-Minister von Boven (unterbrechend): Und sind vorher von Sr. Maj. dem Könige begnadigt worden.

Derselbe Abgeordn. (weiter fortfahrend): Die Ehre der Person ist also nicht gefährdet. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß die Entscheidung der Ehrengerichte als hier nicht zutreffend und als nicht im Geiste der von Sr. Majestät erlassenen Gesetze in dieser Beziehung zurückgenommen werden möge und alle solche Erkenntnisse auf Kriegs- und Ständerecht zurückgehen, die nach dem Gesetz unrechte und unehrenwerthe Handlungen betreffen.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich werde mich angelegentlich bemühen, mich bloß auf dem praktischen Standpunkte zu bewegen. Ich muß mir aber die Erlaubniß erbitten, mit wenigen Worten die Prinzipien

zu berühren, denen ich huldige, weil ich sonst leicht nicht verstanden würde. Ich bin damit einverstanden, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung auch die höchste Ehre im höchsten Maße besitzen muß. Wir müssen uns aber erst einigen, was Ehre heißt, denn wir haben die heterogensten Ansichten heute und gestern darüber vernommen. Es ist von absoluter Ehre und von einer, die auf der Uebereinstimmung der Handlungen mit der inneren Ueberzeugung beruht, die Rede gewesen. Ein verehrtes Mitglied aus meiner Provinz hat mit so schlagenden und siegenden Gründen die seltsame und ideologische Ansicht bekämpft, daß es eine allgemeine Ehre gebe, die nur auf der eigenen Ueberzeugung beruhe, daß ich mich außer Stande befinde, darüber etwas Neues und Besseres zu sagen. Meiner Ansicht nach, ist Ehre nur ein konventioneller Begriff. Ehre nenne ich die Achtung der Gesellschaft, in der ich mich befinde, die Anerkennung meiner Ständesgenossen über meine Würdigkeit, ihrem Stande anzugehören: also kann ich den Begriff Ehre nicht von Ständesbegriffen trennen.

Ich bin zwar weit entfernt, zu allen den wunderlichen Schlussfolgen mich zu bekennen, welche ein ehrenwerthes Mitglied (ich meine aus der Kurmark) aus demselben Grundsatz gezogen hat; ein Stand der Sekundaner und Tertianer ist mir seither unbekannt geblieben; aber ich bin der Ansicht, daß die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, denen wir angehören, ganz verschiedene Ansichten mit einzelnen Handlungen und Unterlassungen verknüpfen, daß solche Handlungen in einigen Ständen die Ehre nehmen, während sie dieselbe in anderen Ständen ungeschmälert lassen. Dasselbe ist auch bei Unterlassungen der Fall. Ich will mich nur auf einige Beispiele aus dem gewöhnlichen Leben beziehen, wenn sie vielleicht auch trivial erscheinen sollten. Die dienende Klasse wird andere Ansichten von Ehre haben, als die besitzende. Es wird allgemein für unehrenhaft geachtet werden, wenn der Beamte für Handlungen seines amtlichen Berufes eine andere, eine höhere Belohnung annimmt, als die, welche ihm durch ein ausdrückliches Gesetz zugestanden ist; dagegen wird es Niemand einem Lehrer oder einem Geistlichen verargen, wenn er die höchste Belohnung für Amtshandlungen auch für den Fall annimmt, wo das Gesetz eine solche gar nicht eingeräumt hat. Es wird Jedermann es für unehrenhaft halten, Wucher zu treiben; aber das Landesgesetz, was sonst nur 5 pCt. Zinsen gestattet, erlaubt doch den Kaufleuten 6 und den Juden 8 pCt. Zinsen zu nehmen.

(Gelächter.)

Daraus folgt, daß die Ehre in den verschiedenen Ständen ganz verschiedenen Urtheilen unterliegt. — Es ist vom Duell die Rede gewesen, und ein Mitglied aus der Rheinprovinz hat darüber wunderliche Ansichten zu Markte gebracht. Wir befinden uns hier nicht auf dem Standpunkte der Religion, sondern auf dem des Staates und socialer Verhältnisse. Wenn das Gesetz sagt: Du sollst nicht tödten, so ist das eine religiöse Vorschrift, obgleich ich auch nicht zugeben kann, daß ich tödte, wenn eine unglückliche Fügung es will, daß mein Gegner im Duell bleibt. Wenn wir uns aber auf den Standpunkt der Religion versetzen wollen, so würde auch Keiner von uns im Stande sein, Sr. Majestät dem Könige den Eid der Treue zu leisten, denn es heißt auch in der Bibel: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein!“ Was darüber ist, das ist vom Uebel.“ Ich halte die Ehre für das erste, für das höchste Gut des unabhängigen Mannes auf dieser Erde, und ich bin überzeugt, daß alle meine Ständesgenossen dem beistimmen. Und eben weil sie mein höchstes Gut ist, so kann auch für mein Gefühl kein anderer Richter darüber zu Gerichte sitzen, wenn ich sie für beeinträchtigt halte, als ich selbst. Diesem Grundsatz folgten auch unsere Vorfahren; das ist der Grundsatz, der in Germanien seit uralten Zeiten Rechtens gewesen ist, wonach alle Nationen handelten, die germanisches Blut in ihren Adern haben, es ist namentlich die Ansicht der Engländer. Die großen Männer der britischen Nation (die verstorbenen, wie die lebenden), Fox, Pitt, Canning und Peel, haben sich nicht scheut, im Zweikampfe ihre Ehre zu verteidigen. Ich frage, ob die Mitglieder aus der Rheinprovinz gegen solche Beispiele etwas zu erinnern haben. Ich höre, daß gestern ein Ausspruch Guizot's angeführt ist.

Ich frage die Mitglieder aus jener Provinz, die sich vorzugsweise politischer Bildung rühmen: Wenn sie uns ihre politische Weisheit von Frankreich hinüberbringen, warum bringen sie nicht auch diese Gesinnung mit? Hiernach glaube ich hinreichend dargethan zu haben, daß nur das Urtheil meiner Ständesgenossen darüber entscheiden kann, ob ich die volle Ehre besitze für die Ausübung bürgerlicher und gesellschaftlicher Rechte. Ich will mir nur noch erlauben, zur Hervor-

ständigung anzuführen, daß diese Ansichten gerade die Ansichten des Gesetz = Entwurfs sind, denn auch dieser macht es von dem Urtheil der Wähler, von dem Urtheile der Ständesgenossen auf dem Landtage abhängig, ob die Ehre verwirkt sein soll oder nicht. Also auch das Gesetz spricht von Ständesehre, und ich stelle mich ganz auf den Standpunkt des Gesetzes, wenn ich dieselbe Ansicht für mich vindiziere. Nun behaupte ich aber, daß der Offizierstand gar kein Stand ist, sondern nur ein Beruf; er zählt Mitglieder aller Stände der Gesellschaft in sich, die hier in der Versammlung vertreten sind. — Sie üben einen Beruf aus, gehören aber als solche keinem Stande an. Andererseits kann sich das Urtheil der Ständesgenossen nicht weiter erstrecken, als über die Mitglieder des Standes; es kann im Offizierstande das Urtheil nur darüber entscheiden, ob Jemand Offizier bleiben kann oder nicht; aber nicht darüber, ob er noch einem andern Stande angehören kann. Ich komme nun auf die praktische Lage der Sache. Ich verlange drei Kriterien von einem gehörig zusammengesetzten rechtsprechenden Gericht. Ich verlange, daß die Person des Richters die höchste Unabhängigkeit besitze und frei von allen Leidenschaften und äußeren Einwirkungen sei; daß ferner das Verfahren so organisiert sei, daß jeder Theil gehört, vollständig gehört werde, und daß jeder Richter seine Meinung frei äußern kann und daß dann die Mehrheit entscheide; endlich, daß die Norm, nach welcher erkannt werden soll, in der Gestalt klarer, positiver Gesetze gefaßt ist. Alles das vermiße ich bei den Ehrengerichten der Offiziere. Ich schicke voraus, daß ich nicht das Institut der Ehrengerichte anfechten will, denn es ist nöthig und zweckmäßig für diesen besonderen Beruf; ich will nur keine Ausdehnung seines Prinzips auf andere Stände. Ich komme darauf zurück, was ich für jedes Gericht vindiziere: zuerst die unabhängige Stellung des Richters. Ich verlange, daß er frei sein muß von äußeren Einflüssen, und ich bekenne mich auch zu der entschiedenen Ueberzeugung, daß das Gesetz von 1844 die Unabhängigkeit unserer Richter alterirt hat. Es giebt dem Justizminister die Macht, einen Richter zu versetzen, ihn z. B. von Saarlouis nach Memel zu versetzen. So halte ich es auch für eine Schmälerung der Unabhängigkeit der Offiziere, wenn es der höchsten Autorität beliebt, sie aus einem Corps in das andere zu versetzen, also ein ganz anderes Richter-Kollegium zu komponiren, als es sonst bestanden haben würde. Andererseits muß ich daran erinnern, daß jedes Mitglied dieses Kollegiums nicht ganz ohne eigenes Interesse dabei ist, denn wenn ein, zwei und mehrere Mitglieder aus dem Offizier-Corps ausgeschlossen werden, so kann dies nicht ohne Einfluß auf das Avancement bleiben.

(Gemurmel.)

Wenn ich hier einer Mißbilligung begegnet zu haben glaube, so ist sie vorzeitig gewesen.

Nur der Marschall darf mich unterbrechen.

Ich habe eine zu gute Meinung von dem unabhängigen Sinne unserer Offiziere, als daß ich annehmen könnte, daß solche Einflüsse eine Einwirkung auf ihr Urtheil üben; aber es ist nicht gleichgültig, ob ein solcher Einfluß auch nur möglich ist. Ich bin der Ansicht, daß es nicht bloß darauf ankommt, ob ein Urtheil gerecht gesprochen werde, sondern auch darauf, daß ein Jeder genöthigt sein muß, es als gerecht anzuerkennen, und daß Niemand auch nur zu dem Scheine der Meinung gelangen darf, daß der Richter nicht so ganz unabhängig gewesen wäre, wie es die öffentliche Meinung und wie es das Recht von jedem Richter-Kollegium verlange. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist das Verfahren, und das scheint mir noch keiner der Redner, die vor mir sprachen, hinreichend gewürdigt zu haben. Es ist nämlich im Gesetz die Bestimmung, daß auch die Minorität ein Erkenntniß fällen kann. In den §§ 44, 45 und 46 steht geschrieben, daß, wenn über Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmann hinauf erkannt werden soll, zuerst die Subalternen darüber entscheiden, und daß hierbei nur dann rechtsgültig erkannt wird, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen sich dafür vereinen. Es kann also eine Stimme an den zwei Dritttheilen fehlen, und dann ist der Urtheilspruch nicht rechtsbeständig, sondern es tritt dann das Urtheil der Stabs-Offiziere ein, und für dies Gericht gilt die sonderbare Bestimmung, daß sie nicht in voller Versammlung abstimmen, nachdem sie in einer Diskussion ihre verschiedenen Meinungen ausgetauscht und erörtert haben, sondern sie votiren schriftlich. Ein Jeder muß sein Votum drei Tage nachher, nachdem er die Akten erhalten hat, schriftlich abgeben. Ferner ist gesetzlich bestimmt, daß es beim Urtheile der Stabs-Offiziere nicht auf zwei Drittel der Stimmen, ja nicht einmal auf eine absolute Mehrheit ankommt. Wenn sich drei Ansichten gebildet haben, z. B. eine für völlige Freisprechung, der nur eine Stimme für die Majorität fehlt,

eine zweite für Warnung, eine dritte für Verurtheilung, so wird die Meinung für die Verurtheilung dann siegen, wenn sie eben so viele Stimmen zählt, als die für die Freisprechung, und wenn der älteste Stabsoffizier ihr zufällig angehört. Da es sich hier um die wichtigsten Interessen handelt, so muß ich mir erlauben, dies durch ein Beispiel in Zahlen zu veranschaulichen. Angenommen also, es haben in der ersten Instanz dreißig Subaltern-Offiziere zu Gericht gesessen; von diesen haben sich neunzehn für völlige Freisprechung erklärt, so wird die Sache an die Stabsoffiziere, als an die zweite Instanz, gelangen. Angenommen, es sitzen in diesem zweiten Gerichte achtzehn Stabsoffiziere; von diesen sind acht für völlige Freisprechung, acht für Entfernung aus dem Offizierstande und zwei für Warnung, so wird, wenn der älteste Stabsoffizier der Meinung für Entfernung beistimmt, nach dessen Ansicht verfahren. Also wenn 27 von 48 für Freisprechung und nur 8 für Entfernung aus dem Offizierstande votirt haben, so gilt die letzte Ansicht. Ich frage Sie, ist dies Verfahren von der Art, daß Sie das Urtheil über die wichtigsten Standesrechte eines Ihrer Genossen ihm anvertrauen möchten?

Ich komme nun zu den materiellen Bestimmungen, wonach die Ehre aberkannt werden kann, und es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß schon folgende Kriterien, — unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, wiederholte Vernachlässigungen der Dienstpflichten, Uebertretung von Standespflichten, — den Urtheilspruch begründen können. Ich frage, ob ein unpassendes Benehmen, worüber ein subjektives Urtheil der verschiedensten Färbung entscheidet, Veranlassung sein kann, ohne Weiteres über die Standesehre abzuurtheilen. Ich will annehmen, ein junger Offizier, der so eben das Kadettenhaus verlassen hat, hat sich in einem Weinhaushaus mit einigen Kameraden zusammengefunden, und, ohne zu wissen, wie stark seine Natur ist, hat er das Gute zu viel gethan. Er begeht in diesem Zustande einen unbedeutenden Exzeß und wird dabei betroffen und nun ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet. Nach dem strengen Begriffe, der im Offizier-Corps herrscht und darin herrschen muß, wird er als Offizier entlassen. Sollte das einem solchen Mann, sogar für sein ganzes Leben, die Ehre nehmen? Es wird mir eingewendet werden, der König kann ihm die Ehre wiedergeben, kann ihn begnadigen. Ich will aber die Ehre nicht von der Gnade, sondern vom Rechte abhängig machen. Ein solches Ehrengericht kann doch nur entscheiden, ob Jemand, der sich sonst nichts Unwürdiges hat zu Schulden kommen lassen, etwa nicht mehr dem Stande der Offiziere angehören könne; aber nicht, daß er seine Ehre verwirkt hat. Ich will einen anderen Fall annehmen: Es gilt im Offizierstande allgemein als Prinzip — wenn es auch vielleicht wieder als Vorurtheil angesehen werden sollte, ich will mich jeder Kritik enthalten, ich will sogar einräumen, daß ein solches Prinzip für den Militärstand nothwendig sei, der gewissermaßen immer auf dem Kriegsfuße lebt. — Es gilt also im Allgemeinen im Offizierstande die Ansicht, daß, wenn einem Offizier Jemand einen Schlag versetzt und wenn es auch irgend ein unwürdiger gemeiner Mensch wäre, mit dem er sich sonst nicht einlassen würde, daß dann der Offizier genöthigt ist, von seiner Waffe gegen diesen Menschen Gebrauch zu machen, und wenn er dies nicht thut, seinen Abschied nehmen muß. Ich kann es mir recht wohl erklären, daß dies Prinzip für den Offizier gelten, daß er immer gerüstet sein muß, selbst scheinbare Verletzungen von sich abzuwehren. Ich würde aber unter gleichen Umständen nach den Begriffen von Ehre, die ich im Civilstande voraussetze, keine Noth davon nehmen, mit einem Menschen, der zu tief unter mir steht, und der in Bezug auf Ehre mir nicht ebenbürtig, also nicht einmal würdig ist, daß ich ihn mit dem Stocke berühre. Vielmehr würde in diesem Falle meine Ehre ganz intakt geblieben sein. Wenn das Gesetz angenommen wird, so würde die Folge sein, daß jener Offizier nicht länger in dieser Versammlung würde sitzen können. Das sind Fälle, die nicht nur möglich sind, sondern die auch tagtäglich vorkommen. Wenn es darauf ankäme, Personen zu nennen, so würde es mir vielleicht möglich sein, spezielle Beispiele aufzustellen. Ich komme jetzt darauf zurück, was ein hochverdienter Mann vorher ausgesprochen hat, der in seinem langen ehrwürdigen Leben stets nur für Licht und Recht gekämpft hat. Se. Excellenz der Kriegs-Minister hat gesagt, daß wir unterscheiden müssen zwischen „entfernen“ und „entlassen“, daß nur das Entfernen aus dem Offizierstande etwas Ehrenrühriges enthalte. Ich finde aber in dem Gesetz-Entwurfe, daß alle die Fälle, die unter Litt. b bis e in der Verordnung über die Militär-Ehrengerichte aufgeführt stehen, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, wie mit einer Brähe begossen sind. Selbst in den Fällen, mit denen der ehrenwürdige Repräsentant des Heeres nicht einmal die Idee verbindet, daß dabei die Ehre entzogen sein könne, selbst in diesem Falle soll sie einem Standesgenossen genommen werden.

Ich habe eine zu hohe Meinung von der Gerechtigkeit, von der Unabhängigkeit und Würde dieser hohen Versammlung, als daß ich annehmen dürfte, daß sie

einem solchen Gerichte, welches nach ungewöhnlichen Formen und unbekannten Normen verfährt, ein Urtheil einräumen würde über die Ehre eines Mitgliedes dieser Versammlung, der ersten und würdigsten dieses Reiches. Ich glaube nicht, daß sie ein leichtfertiges Spiel treiben werde mit der Ehre, dem höchsten irdischen Gute. Ich hoffe, Sie werden mir und Allen, die hier unter uns sitzen, die trostreiche Ueberzeugung lassen, daß dieses höchste Gut nicht aberkannt werden kann, es sei denn durch den unabhängigen Spruch unserer echten, unserer wahren Standesgenossen!

Abgeordn. von Manteuffel will die Tribüne betreten.

Viele Stimmen: Zur Abstimmung!

Marshall: Wünscht die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

(Eine Majorität erhebt sich dafür.)

Landtags-Kommissar: Darf ich noch um das Wort bitten?

Abgeordn. Hansemann: Wenn dem Herrn Minister das Wort gegeben wird, so kann ich mich nicht beruhigen, wenn ich auf dasselbe verzichten soll.

Marshall: Wenn der Herr-Kommissarius gesprochen hat, werde ich nochmals die Frage in Beziehung auf den Schluß der Debatte stellen.

Landtags-Kommissar: Ich halte es für meine Pflicht, nach der Rede, die wir eben gehört haben, und worin der Gesetzes-Vorschlag in scharfen Worten angegriffen ist, den Gesichtspunkt nochmals auseinanderzusetzen, welcher die Verwaltung bei dessen Abfassung geleitet hat. Ich habe bei Eröffnung der Debatte bereits gesagt, daß dem Gesetz der Grundsatz zum Grunde liege, daß die Ausübung der ständischen Rechte die höchste politische Ehre begreife, und daß mithin diejenigen, welchen Rechte geringerer Art entzogen worden, die Rechte der Standschaft nicht ausüben können. Aus diesem Grundsatz ist auch die Bestimmung hervorgegangen, daß Personen, welche durch ein militärisches Ehrengericht an ihrer Ehre gekränkt sind, nicht ferner Platz in einer ständischen Versammlung nehmen können. Wenn dieser Grundsatz festgehalten wird, glaube ich nicht, daß es darauf ankommen kann, zu untersuchen, ob militärische Ehrengerichte in einzelnen Fällen recht oder unrecht erkannt haben, und laugne überdies, daß sich die hohe Versammlung in der Lage befinde, über solche einzelne Fälle zu urtheilen. Eben so wenig kann es auf eine Untersuchung über die Zusammensetzung der Ehrengerichte und die Form ihres Verfahrens ankommen, denn sonst müßten wir noch fragen, ob nicht einmal ein Kriminal-Gericht einem Individuum zu Unrecht die bürgerliche Ehre aberkannt habe, und uns auf Untersuchungen über die Kriminal-Ordnung einlassen, vielmehr kann es, meines Erachtens, nur darauf ankommen, ob Jemand, der durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß gestraft ist, nach dem dieses Erkenntniß die jederzeit erforderliche Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, bescholten oder unbescholten sei; denn die ständischen Gesetze bestimmen, daß ein bescholtener Mann ständische Rechte nicht ausüben könne.

Es sind hier Fälle aufgezählt, über welche sich ehrengerichtliche Erkenntnisse erstrecken können, oder vielmehr diejenigen Handlungen bezeichnet, über welche das Ehrengericht zu erkennen habe. Darauf kommt es aber nicht an; denn es ist im Gesetz-Entwurf nicht gesagt, daß jedes ehrengerichtliche Erkenntniß den Verlust der ständischen Ehre nach sich ziehe, sondern es sind ausdrücklich nur die verschiedenen Kategorien der ehrengerichtlichen Erkenntnisse bezeichnet, welche diese Folge haben sollen. Sie sind bezeichnet sub b. c. d. e.

b. enthält den Fall der Entlassung aus dem Dienst. Ob damit jedesmal eine wesentliche Verminderung der Ehre verbunden sei, das erachte auch ich für zweifelhaft; und wenn bei unserem Gesetzes-Vorschlag der Punkt b mit aufgeführt ist, so ist es in der Ansicht geschehen, daß auch die Entlassung aus dem Dienst, wenn sie in Folge eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses zur Strafe geschehen, immerhin die Ehre einigermaßen antaste. Nach dem (uns vorgeworfenen) Grundsatz, daß wir die Ehre der hohen Versammlung so hoch als möglich stellen müßten, haben wir auch diesen Punkt der Beurtheilung der hohen Versammlung unterstellen zu müssen geglaubt. Doch nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß in diesem Punkt das Gouvernement gern bereit sein wird, dem Urtheil derselben möglichst zu folgen.

Es folgt der zweite Punkt sub c., und das ist der Hauptpunkt: die Entfernung aus dem Offizier-Stande, mit welcher der Verlust des Titels, der Ehre und die Unfähigkeit zur Wieder-Anstellung als Offizier verbunden ist. Ein solches ehrengerichtliches Erkenntniß, bestätigt von Sr. Majestät dem König in letzter Instanz, haben wir allerdings als einen unzweifelhaften Verlust der Ehre angesehen, und wir sind unbedenklich der Meinung gewesen, daß von einem Mann, den diese Strafe getroffen hat, nicht behauptet werden könne, daß er unbescholten sei. Deshalb glaube ich auch von diesem Standpunkt aus in dieser Beziehung keine Willkürigkeit des Gouvernements in Aussicht stellen zu dürfen, in diesem Punkt eine Aenderung eintreten zu lassen. Wer aus dem Offizier-Stande ausgestoßen, wenn das Recht genommen ist, die Offizier-Uniform zu tragen, der

ist bescholten, mag das Urtheil gerecht oder ungerecht gewesen sein. Durch Se. Majestät den König ist es ein unantastbarer Richterspruch geworden, sei das Gericht ein ordentliches oder außerordentliches gewesen. Um den Verlust oder Befehl der Ehre, darum allein handelt es sich in diesem Augenblick.

Der dritte Punkt, der Verlust des Rechts, die Militär-Uniform zu tragen, als Strafe, ist nicht wesentlich davon unterschieden. Endlich

Der vierte Punkt, die zwangsweise Entfernung eines pensionirten Offiziers aus seinem Wohnort. Ich kann mir kaum denken, daß auf Entfernung aus einem Wohnort anders erkannt werden könne, als in Folge einer ehrlösen Handlung. Ich muß aber bekennen, daß die Fälle, in welchen auf eine solche Strafe erkannt werden soll, nicht ganz klar bezeichnet sind, und darum auch sub e. gern der Beurtheilung einer hohen Versammlung anheim gegeben wird. Von Seiten des Gouvernements wird auf diesen Punkt kein Gewicht gelegt.

Das ist es, was ich zur Feststellung des Standpunktes der Regierung zur vorliegenden Frage zu sagen hatte.

Kriegs-Minister von Boyen: Zur Aufklärung einiger Bemerkungen, die ein geehrter Redner vorhin gemacht hat, daß es möglich wäre, daß die Leidenschaft, Avancement zu haben, es dahin brächte, daß ein Mitglied des Offizierstandes ausgestoßen würde, bemerke ich, daß dies wohl selten vorkommen mag. Aber dieser Vorsatz ist vorgebeugt, dadurch, daß in einem solchen Fall das Gesetz festsetzt, daß die durch Urtheil und Recht entfernten Offiziere kein Avancement im Regiment geben, sondern Se. Majestät der König sich vorbehalten hat, Einschub zu geben. Es ist also der Einwand niedergeschlagen. Der einzige Punkt, die Entfernung von einem Wohnort betreffend, der mir vorgekommen ist, ist der, daß Jemand sagt, er wisse nicht, wo er leben solle, und dadurch andere Verwickelungen entstehen könnten. Hier kommt es darauf nicht an; denn ob ein solcher durch den Beschluß der Ehrengerichte, oder durch die Polizei ausgewiesen wird; was ihm lieber ist, das mag er wählen. Aber zu Einem muß ich noch eine Erklärung geben, die aus dem bestehenden Gesetzbuche hervorgeht: Nicht die Urtheile beider Instanzen sind genug, Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorzulegen, sondern wenn sie eingehen, so kommen sie an das General-Auditoriat, welches aus lauter Richtern besteht; diese fassen den Bericht ab, auf Grund dessen dann erst Se. Majestät die Bestätigung giebt.

Marshall: Ich frage nochmals an, ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte wünscht. (Einstimmig ja!)

Abgeordn. von Auerwald: Der Herr Landtags-Kommissar hat bei verschiedenen Fragen geäußert, daß seitens des königlichen Ministeriums gewisse Anträge Sr. Majestät empfohlen werden können oder nicht, und eine Mittheilung dieser Art über die zu erwartende Unterstützung des königlichen Ministeriums war gewiß dankbar anzunehmen. Heute ist jedoch zweimal die Erklärung gefallen: „Ich glaube nicht, daß die Regierung ihre Zustimmung geben wird.“ Ich muß bekennen, daß ich mir den Eindruck solcher Worte, zumal im Augenblick der Abstimmung, kaum vergehen kann und erlaube mir, den Herrn Landtags-Kommissar zu fragen, ob er dies als seine persönliche Ansicht oder als die Ansicht des gesamten Ministeriums ausgesprochen oder als Landtags-Kommissar im Allerhöchsten Auftrage erklärt hat.

Landtags-Kommissar: Ich habe über der Punkt b, die Entlassung aus dem Dienste betreffend, die Erklärung abgegeben, daß das Gouvernement, den Wünschen der Versammlung in dieser Beziehung möglichst zu folgen, bereit sein werde, und diese Aeußerung wiederhole ich in meinem und meiner Kollegen Namen. Habe ich in Beziehung auf Punkt c das Gegenüber geäußert, so bitte ich, dies vorläufig als meine persönliche Meinung anzusehen, und will gern zugestehen, daß ich diese Worte besser unterdrückt hätte. Ich bitte aber zu beachten, daß ich hier, eben so wenig als andere Redner, die Worte nicht auf die Goldwaage legen kann, daß auch ich in den Fall komme, zu sprechen, wie mir's um's Herz ist, weshalb ich bitten muß, sich nicht an einzelne Worte zu hängen.

(Bravo.)

Marshall: Es wird also zuerst über verschiedene Amendements abgestimmt werden müssen. Es ist vorgeschrieben, daß die Amendements vorher angemeldet werden müssen. Hier ist ein Amendement ganz unangemeldet gekommen. Ich muß also, sofern dasselbe Unterstützung findet, die Abstimmung auf die nächste Sitzung verschieben. Dasselbe verlangt eine Ausnahme von der Bestimmung der Nummer 2 des § 1 für den Fall, daß der Grund der Beurtheilung die Verweigerung eines Zweikampfes gewesen sei. Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Es ist ohnehin nicht unterstützt, kann daher nicht zur Diskussion kommen.

Dann ist noch ein anderes Amendement von dem Herrn Abgeordneten von Peguithen-Kunzheim zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordn. von Laverne-Peguithen aus Kunzheim: Mein Amendement stimmt mit dem von Werdeck

sehen Antrag überein, und ich erkläre mich einverstanden, es mit diesem vereinigt zur Abstimmung vorzulegen.

(Dies geschieht, nachdem Herr von Werder sich damit einverstanden erklärt hat.)

Abgeordn. Hansmann: Ich bitte, daß über das Amendement zuerst abgestimmt werde.

Marshall: Der Verwerfung des ganzen Passus muß das Amendement vorhergehen, vielleicht ist die Versammlung mit der Abänderung einverstanden, wo nicht, so wird das Ganze verworfen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich stimme dafür, daß erst die Amendements zur Abstimmung kommen. Diejenigen, welche den Passus nicht haben wollen, werden ihn auch so mit dem Amendement nicht annehmen. Die anderen aber, welche ihn modifiziert annehmen wollen, behalten, wenn das Ganze durchfällt, gar nichts.

Abgeordn. von Beckerath (vom Platz): Wenn das Amendement zuerst zur Abstimmung gebracht wird, so kommen diejenigen, welche wünschen, daß die ganze Versammlung verworfen werde, die aber, wenn die Mehrheit auf diesen Vorschlag nicht eingeht, event. dem Amendement beitreten, in Verlegenheit. Ich beantrage daher, daß zuerst über die Annahme des ganzen vorliegenden Passus abgestimmt werden möge.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platz): Daß gegen bemerke ich, daß der umgekehrte Fall bei denjenigen eintritt, welche den Passus ohne Modifikation und letztere nur annehmen wollen.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich muß mich der Ansicht des Redners aus der Rheinprovinz anschließen, weil diejenigen, welche für den gänzlichen Fortfall des Passus stimmen wollen, kaptiviert werden, wenn die Amendements zuerst zur Abstimmung kommen, da sie sich die Modifikationen derselben nur eventualiter gefallen lassen würden. Es würde daher auch hier der Grundfals in Anwendung zu bringen sein, daß zuerst über das Weitere und dann über das Engere abgestimmt werde.

Eine Stimme (vom Platz): Das Gesetz ist die Grundlage, und es ist gleichgültig, ob bei der Abstimmung dafür und davor gestimmt wird. Diejenigen, welche den Passus nicht haben wollen, stimmen dagegen, und diejenigen, welche ihn mit dem Amendement haben wollen, stimmen dafür, mit Vorbehalt des Amendements. So würde Jedem Recht geschehen.

Abgeordn. Camphausen (vom Platz): Bei der Abstimmung muß die Frage so gestellt sein, daß jedes Mitglied mit Ja oder Nein antworten kann; dies kann aber nur dann geschehen, wenn über das Weitere zuerst abgestimmt wird.

Marshall: Es liegt uns nur ein Amendement vor, nämlich das des Herrn von Werder, welches nun noch dahin modifiziert ist, daß auch Litt. e wegfällt wird. Man könnte also eine Alternativ-Frage stellen, dahin lautend: Annahme mit dem Amendement, oder Verwerfung.

Eine Stimme (vom Platz): Bei dieser Frage würde aber noch zu entscheiden bleiben, ob überhaupt das Gesetz angenommen wird oder nicht.

Abgeordn. Milde (vom Platz): Ich wollte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn nicht zuerst über die Regierungs-Vorlage abgestimmt wird, wir in eine üble Lage gerathen. Wir möchten nämlich das Gesetz annehmen und das Amendement fallen lassen, deshalb stimme ich dem Vorschlage bei, daß prinzipialiter die Regierungs-Vorlage zur Abstimmung gebracht werde und dann erst das Amendement.

Marshall: Aus den Gründen, welche angeführt sind, füge ich mich diesem Vorschlage und werde zuerst die Frage stellen, ob die vorliegende Bestimmung des Gesetzes-Entwurfes wegfallen soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platz): Die Frage würde, meiner Ansicht nach, dahin zu stellen sein, ob der Passus ganz wegfällt oder amendiert stehen bleiben soll; denn, wenn die Frage entschieden wird, ob der Paragraph wegfallen soll, so werden wir verhindert, nachher über die Amendements abzustimmen, wenn die Frage bejahend ausfällt.

Sekretär Dittrich: Mit Genehmigung des Herrn Landtags-Marschalls werde ich die Frage verlesen. (Liest die von ihm formulierte Frage vor.) Wird Passus 2 in dem Gesetzes-Entwurf angenommen?

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Es ist ja aber noch ein Amendement gestellt; nämlich daß der in Rede stehende Paragraph gestrichen werden soll, deshalb kann die Frage nicht positiv gestellt werden.

Sekretär Dittrich: Es ist gleich, ob die Frage positiv oder negativ gestellt wird.

(Mehrere Stimmen durch einander bestreiten dies.)

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Der Unterschied besteht darin, daß wenn die positive Frage nicht angenommen wird, so können noch alle Amendements zur Abstimmung kommen; wird aber die negative Frage angenommen, so werden auch alle weitere Fassungen ausgeschlossen.

Landtags-Kommissar: Ich habe von meinem Standpunkte aus nur die Bitte zu stellen, daß die Fragen so normirt werden, daß Jeder im voraus weiß, welche Fragen vorkommen werden. Das ist meine Meinung seitens des Gouvernements, damit eine klare Ansicht vorhanden sei, welcher künftige Fragen nachkommen können.

Sekretär Dittrich (liest die veränderte Fassung der von ihm formulierten Frage vor): Soll Passus 2 im § 1 wegfallen?

Wird diese Frage bejaht, so kann, wie ich dafür

halte, über Abänderungen nicht weiter abgestimmt werden.

Marshall: Ich stelle jetzt diese Frage zur Entscheidung, nämlich: soll Passus 2 im § 1 wegfallen, und ersuche diejenigen, welche für den Wegfall stimmen wollen, aufzustehen.

(Majorität für den Wegfall.)

Abgeordn. von Vincke: Ich muß bemerken, daß nach dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar d. J. zwei Drittel der Stimmen zu dieser Entscheidung erforderlich sind.

(Vernehmende und bejahende Stimmen durch einander.)

Landtags-Kommissar: Die Bemerkung des geehrten Deputirten ist richtig (liest den § 16 der Verordnung vom 3. Februar d. J. vor, worin es heißt: Wenn bei königlichen Propositionen die Versammlung sich in der Majorität gegen die darin enthaltenen Bestimmungen erklärt, diese Majorität aber zwei Drittel der Stimmen nicht erreicht, so müssen sowohl die Gründe der Majorität, als diejenigen der Minorität in dem abzustattenden Berichte aufgenommen werden.)

(Abgeordn. Milde und mehrere andere Stimmen verlangen die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.)

(Der Abgeordn. Flemming darum, damit die Majorität und Minorität sich dadurch klar herausstelle und man die dafür und dagegen Stimmen genau kenne.)

Marshall: Treten 24 Mitglieder dem Antrage bei, daß die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolge?

(Dies geschieht hinreichend.)

Ich wiederhole vor der Abstimmung noch einmal die Frage: „Soll Passus 2 im § 1 wegfallen?“ Und bemerke dabei, daß, wenn die Versammlung sich für den Wegfall entscheidet, dann keine Amendements mehr möglich sind. Wer also Amendements haben will, muß Nein sagen.

Abgeordn. Milde: Mir scheint, das schließt nicht aus, daß, wenn man sich jetzt gegen diese Fassung erklärt, dann noch ein Einschluß-Amendement eintreten kann, wenn also . . .

Marshall (unterbrechend): Die Frage ist bereits gestellt und erläutert; habe ich etwas Unrechtes gethan, so muß ich es vertreten. Ich habe einmal entschieden und muß bitten, daß so abgestimmt wird, und wiederholen, daß derjenige, der auf diese Frage mit Ja stimmt, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen verwirft und jedes Amendement abschneidet; wer also Amendements haben will, muß mit Nein stimmen. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird jetzt vor sich gehen.

(Dies geschieht.)

Ergebnis der Abstimmung: 265 Stimmen: Ja, und 205 Stimmen: Nein.

Marshall: Es sind also $\frac{2}{3}$ der Stimmen für den Wegfall nicht vorhanden.

(Die Mitglieder haben zum größeren Theil bereits ihre Plätze verlassen.)

Marshall: Bevor ich die heutige Sitzung schließe, richte ich noch eine Frage an die hohe Versammlung. Durch den Herrn Landtags-Kommissar haben wir erfahren, daß Veranstaltungen getroffen sind, die entfernteren Sitzplätze zu erhöhen, um den Inhabern derselben die Möglichkeit zu gewähren, besser hören zu können. Zur Ausführung dieser Veranstaltung gehören aber zwei Tage und es fragt sich nun, ob die Versammlung so viel Werth auf diese Veränderung legt, um deshalb die Sitzung am Montag ausfallen zu lassen.

(Mehrere Stimmen durch einander: Ja, Nein.)

Eine Stimme: Es scheint mir angemessen, daß diejenigen darüber entscheiden mögen, welche geklagt haben, daß sie nichts hören können.

(Der Marshall beraumt die nächste Sitzung auf Dienstag den 4. Mai Vormittags 10 Uhr an.)

(Schluß der Sitzung 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Berichtigung.

Der in den Landtags-Verhandlungen mehreremale vorkommende Name, „Johanny“, ist in Johanning zu berichtigen.

Berlin, 6. Mai. Se. Majestät der König haben Allernädigt geruht, dem königlich sardinischen Fregatten-Kapitän, Baron De Rochette von Salagine, den rothen Adler-Orden dritter Klasse; so wie dem Premier-Lieutenant in der Adjutantur, Freiherrn von dem Busche-Münch, die Rettungs-Medaille am Bande; dem beim allgemeinen Kriegs-Departement angestellten Kriegsrath Woywod bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel als Geheimer Rechnungs-Rath; und Land- und Stadtrichter Rohrlach in Genthin bei Gelegenheit der von ihm nachgesuchten Dienstentlassung den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Der königliche Hof legte am 4. Mai für Se. kaiserliche Hoheit den Erzherzog Karl von Oesterreich die Trauer auf 14 Tage an.

Die Ziehung der 4ten Klasse 95ter königlicher Klassen-Lotterie wird den 12. Mai d. J., Morgens 7 Uhr, im Ziehungs-Saale des Lotteriehauzes ihren Anfang nehmen.

Abgereist: Der General-Major und Kommandant von Stralsund, von Werder, nach Stralsund.

*** Berlin, 5. Mai. Das Getreide und Mehl, welches die Seehandlung und Stadtbehörden für Berlin kommen lassen, ist jetzt in der Anfuhr begriffen und heute sind die ersten Schiffsadungen eingetroffen. Die Preise scheinen herabzugehen; man hat wenigstens heute den Scheffel Roggen mit 4 Rthlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. kaufen können, wiewohl der beste auch noch 4 Rthlr. 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. kostete. Einen unglaublichen Aufschwung haben nach dem Verbot des Branntweinbrennens die Spirituspreise genommen, man zählt jetzt gerade das Doppelte von dem, was vor 14 Tagen bezahlt ward, und wer noch bedeutende Lager von Spiritus besitzt, wird bei dieser Konjunktur ein reicher Mann, denn es wird davon hier eine bedeutende Menge verbraucht. — Unsere Zeitungsleser fangen an, sich über die Länge der Berichte der Landtagsverhandlungen zu beschweren. Bei allem Interesse, das man für die Sache allgemein hegt, ist es dem Geschäftsmann doch unmöglich, so viel Zeit zu gewinnen, um dermaßen lange Verhandlungen, täglich 2 und 3 Bogen, zu lesen. — Mit dem neuesten Urtheil des Journal des Débats, das da sagt, man habe sich in Frankreich über den Geist der preussischen Ständeversammlung sehr getäuscht, und von dem Revolutionsstimm, den man den Rheinländern angedichtet, sei nichts zu spüren als ein gesunder Geist des Fortschritts, kann man hier schon zufrieden sein. So viel muß jetzt Jedem klar werden, daß diese Reichstände ein Bedürfnis für Preußen waren und daß sie der König, das Bedürfnis erkennend, gerade zur rechten Zeit in das Leben gerufen hat. — An unserm Dom wird gemächlich fortgearbeitet, und zu dem Thron, welcher in den Fluß hineinreicht, ist jetzt der Grund fast fertig gelegt. Die Bildhauer arbeiten an den zur Ausschmückung des Aeußern und Innern späterhin bestimmten Statuen, namentlich werden jetzt die 12 Apostel, in Sandstein kolossal dargestellt, in Arbeit genommen. Bei der Ausführung finden unsere jüngeren Künstler einigen Verdienst, der sonst in diesem Zweige gegenwärtig gering ist. Mehrere der genannten jungen Leute sind Schwanthalers Zöglinge; als den tüchtigsten darunter nennt man einen Baier, Wittmann, der sich vom Müllerburschen emporgearbeitet hat, in München bei Schwanthaler, dann an der Walhalla und im vorigen Jahre an unserem neuen Museum thätig war, wo er mehrere der außerhalb angebrachten Kolossalstatuen gehauen hat und wahrscheinlich in Jahr und Tag hier sein eigenes Atelier einrichtet. — Unsere Juristen hoffen, daß aus den gegenwärtigen Veränderungen im Prozeßwesen eine Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes hervorgehen werde, der ein anerkanntes Uebel ist.

A. Königsberg, 3. Mai. Noch immer strömen Auswanderungslustige aus verschiedenen Gegenden der Provinz hierher und beströmen die Regierungs-, Polizeibehörde und den Justiz-Rath Keber mit Gesuchen, ihnen zur Uebersiedelung nach Amerika förderlich zu sein. In letzter Woche kamen mehrere solche Auswanderer aus der Gegend von Tilsit hier an. Dieselben waren aber nicht so mittellos als es die meisten Leute sind, die in gedachter Absicht hierher kommen. Sie hatten ihre bewegliche und unbewegliche Habe bereits veräußert, hatten ein gutes Stück Geld in Händen und kamen schon völlig zur Reise ausgerüstet hier an. Das traurige Schicksal der vorjährigen Auswanderer von hier, schien ihnen völlig unbekannt zu sein, und sie waren höchst betrübt und ungehalten, als sie wieder zurückreisen mußten, woher sie gekommen, da von einer Expedition nach Amerika gar nicht die Rede ist, ja nicht einmal entfernt mehr daran gedacht wird. Justiz-Rath Keber hat sich von der Theilnahme, bei den Auswanderungs-Angelegenheiten, ganz zurückgezogen, da er in die unangenehmsten Konflikte durch seine Bemühungen gerathen ist. Es ist auffallend, welchen Hoffnungen sich die Auswanderer noch immer hingeben, wie sie so ohne Weiteres ihre doch einigermaßen sichere Stellung durch die aufsteigende Lust zum Auswandern, gleich fallen lassen und sich durch die vielen amtlichen und privaten Bekanntmachungen, Warnungen etc. nicht abhalten lassen. — Trotzdem daß unser Pregel gegenwärtig so mit Schiffen bedeckt ist, wie es seit vielen Jahren nicht der Fall gewesen, stehen der hiesigen Kaufmannschaft erhebliche Verluste bevor und es sind schon einige bedeutende Fallissements vorgekommen, denen binnen Kurzem noch mehrere folgen dürften. Die hiesigen Kaufleute haben nämlich, als der Roggen im Herbst höchstens 1 Rthl. 10 Sgr. galt, mit Rheinischen, Sächsischen und Berliner Kaufleuten Roggenlieferungen zu 2 Rthl. pro Scheffel abgeschlossen. Da nun die Lieferszeit, die Mitte Mai endet, gekommen, können sie bei dem jetzigen enormen Preise von 3 Rthl. 10 Sgr. bis 3 Rthl. 15 Sgr. den Roggen nicht schaffen, müssen sich insolvent erklären und accordiren. Große Hoffnung setzt man noch auf den Roggen, der aus Polen nächstens eintreffen soll. — Seitdem die Mahlstener aufgehoben ist, sieht man die Straßen vor den Thoren die nach den außerhalb gelegenen Mühlen und Mehlhandlungen führen, mit Leuten der ärmeren Klassen bedeckt, die dort ihr Mehl nun billiger zu bekommen hoffen.

fen. Leider aber scheinen die außerhalb der Stadt wohnenden Mehloerländer den Leuten, die Mehl von ihnen holen, den Vortheil nicht gewähren zu wollen, den der Staat durch Aufhebung der Mahlsteuer beabsichtigte, denn sie sind mit dem Preise des Mehls gestiegen. — Ein in Litthauen ziemlich stark grassirendes sehr böses Fieber, der Typhus, hat schon viele Opfer gefordert; am stärksten zeigt sich die Krankheit in den Gefängnissen, wo mehrere Personen gestorben sind und auch die Beamten nicht verschont bleiben. In Insterburg sind namentlich viele Todesfälle in Folge dieser Krankheit vorgekommen. — In der Gegend von Tilsit, etwa 15 Meilen von hier, lagen in dortigen Wäldern noch bis vor Kurzem ungeheure Schneemassen aufgethürmt, die bei ihrer Auflösung den dort befindlichen Turafluß so anschwellen machten und ihm ein solches Stauwasser gaben, daß er zu einem reißenden Strome wurde und über seine Ufer trat. Das Wasser richtete nun in jener Gegend großen Schaden an, schwemmte unter anderem 20,000 Stück Rundholz und einige hundert Aehel Brennholz von den Ufern fort und vernichtete Acker und Wiesen. Zum größten Theile ist das Holz bis nach Rußland getrieben und liegt auf Wiesen in der Gegend von Taurggen. Der Schaden der Beteiligten ist ein sehr erheblicher.

Elberfeld, 4. Mai. Am 30. April fanden sich an verschiedenen Orten unserer Stadt Plakate, welche die hiesigen Seidenweber aufforderten, sich auf dem Engelnberge zu versammeln. Sowohl die Handschrift als der Ausdruck dieser Plakate, ließ auf einen oder ein Paar arme Tröpfe schließen; die gedrohte Zeit rückte heran, aber es regte sich keine Sese. — Die hier entstandene evangelische Sekte, unter dem holl. Prediger Dr. Kollbrügge, hält jetzt in einem schönen Gasthofslocale regelmäßigen Gottesdienst.

Münster, 4. Mai. Der heutige Westphälische Merkur enthält eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten Geh. Staats-Ministers Flottwell, in welcher er die Auswanderungslustigen vor leichtsinnigem Ausbruch nach den Hafenplätzen warnt und anführt, daß in Folge des neuen nordamerikanischen Auswanderungs-Gesetzes die Ueberschiffspreise plötzlich von 44 bis 45 Gulden für Erwachsene und 34 Gulden für Kinder unter 12 Jahren auf 90 bis 110 Gulden gestiegen sind, und daß von den Auswanderern, welche schon den ersten Betrag gezahlt haben, 40 Gulden nachverlangt wurden, was Viele nicht im Stande waren, so daß sie die Schiffe verlassen und ihr Gepäck auf der Straße dem Regen und der Entwendung Preis geben mußten. — Nach demselben Blatte zweifelt man nicht darin, daß der Fürst Metternich in diesem Sommer den Johannisberg besuchen werde.

Rhein, 30. April. Wie wir so eben erfahren, sollen die preuß. Beamten, welche mit Aufkauf und Verladung von Getreide in Holland beschäftigt sind, von der Regierung den Auftrag erhalten haben, die eingekauften Vorräthe so rasch wie irgend möglich weiter zu senden und die noch zu machenden Ankäufe rasch zu bewirken, auch das aufgegebenes Quantum zu übersteigen. Bauernwagen sehen wir schaarenweise die Chaussee nach Wesel bedecken, um aus dem k. Magazin Korn zu holen.

Deutschland

Gotha, 3. Mai. Gestern Nachmittag kam die Lokomotive „Gotha“ auf ihrer ersten Probefahrt auf der Thüringischen Eisenbahn von Erfurt hier ein und ward von einer großen jubelnden Zuschauermenge auf dem hiesigen Bahnhof empfangen. Die Strecke war in 20 Minuten zurückgelegt worden. (Goth. Z.)

In Ulm haben am 1. Mai Thuerungsunruhen stattgefunden, welche die Ulmer Schnellpost ausführlich schildert. Eine grobe Aeußerung eines Verkäufers auf dem Markt, daß er lieber die Kartoffeln in das Wasser schütten als billig abgeben wolle, gab Veranlassung, daß der Pöbel zuerst über ihn, dann über alle Verkäufer herfiel, die Lebensmittel plünderte, wo sie nicht gutwillig billig gegeben wurden und dann durch die Straßen der Stadt zog, wo die Läden und Wohnungen des Müllers Wieland und Brauers Hase geplündert und demolirt wurden. Es wurde dabei Alles, auch Gold, Juwelen, sogar die Handelsbücher und die Dachrinnen entwendet. Das Militär zerstreute die Massen und strenge Verfügungen verhinderten weiteren Unfug. Es wurde übrigens bei dem Einschreiten des Militärs keine Gewalt nöthig.

Braunschweig, 3. Mai. Die Unordnungen, welche in Schöningen ausgebrochen waren, sind befeitigt und das Militär wird zurückwartet. — Ein trauriger Unglücksfall ist das Abbrennen der Domainengebäude in dem durch seine romantische Klostermauern berühmten Walfenried am Harz. Es lagerten dort noch sehr bedeutende Vorräthe an Korn und Kartoffeln, die nun verbrannt sind. Wahrscheinlich ist das Feuer angelegt. Die Auswanderer nach Amerika sind durch das nordamerikanische Auswanderungsgesetz in die größte Verdrängung gerathen. Sie haben hier ihre Besitzthümer verkauft und schweben nun besitz- und heimatlos zwischen beiden Welten, da die Rheider die Verschiffungs-Contracte zurücknehmen. — Für die Theaterwelt wird es interessant sein, daß der treffliche C. v. Holtei, nachdem er längst die Bretter, welche die Welt bedeuten,

nicht mehr betreten, sich entschlossen hat, in der Benefizvorstellung für die Regisseure bei dem hiesigen herzoglichen Hoftheater (wahrscheinlich am 13. d. M.) in seinem alten Feldherrn in der Titelrolle aufzutreten. (Magdb. Z.)

Oesterreich

Krakau, 4. Mai. Wer in den Tagen vom 27. April bis heute nicht hier gewesen, kann sich keinen Begriff machen, welche unerhörten Resultate die neuesten österreichischen Monopols-Bestimmungen, die am 1. d. Mts. in Kraft getreten sind, hervorgerufen haben. — Die Sache kam zu plötzlich; — man gab den mit Tabak, Cigarren, Salpeter und Pulver handelnden Kaufleuten nur drei Tage Zeit, um entweder diese Gegenstände durch Verkauf zu entfernen, oder ins Ausland zu schaffen. — Alles, was davon während dieser so kurzen Zeit nicht geräumt war, mußte bis 30. April Abends deklarirt und auf die Zoll-Lagerstätte niedergelegt werden. — Der Zweck dieser Bestimmungen mag nach österreichischer Ansicht gut gewesen sein, um so trauriger und fühlbarer für die Beteiligten aber, waren die Wirkungen derselben. — Es konnten solche leicht vermieden, mindestens aber geschwächt werden, wenn man dem Handelsstande eine längere Frist zur Räumung der genannten Gegenstände bewilligt hätte. — In der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. war gesagt: daß die Bestimmungen über die Monopolsgegenstände erst später erscheinen würden, aber man hatte weder diesen Zeitraum angedeutet, noch weniger darauf hingewiesen, daß diese Frist alsdann nur drei Tage dauern solle. — Würde solche einen längeren und angemesseneren Zeitraum umfaßt haben, so gewannen wenigstens die auswärtigen Häuser Zeit, ihre Waaren schiffsmäßig falls zurückzunehmen, während solche jetzt innerhalb der genannten drei Tage größtentheils verschleudert, versteckt und verschenkt worden sind. — Vielen der hiesigen Kaufleute ist dieser Vorfall recht passend gewesen, um ihn als Grund zu ihrem Ruin zu erklären, und alle Schuld auf die Verluste zu schieben, welche sie durch die jetzigen Zollgesetze erlitten haben. — Die Insolvenz-Erklärungen hier am Plage mehren sich täglich und die Summen, welche auswärtige Häuser, namentlich aber preussische Unterthanen bei hiesigen Fallimenten und Afforden verlieren, übersteigen allen Glauben. — Wir können und werden später zu jedem einzelnen Falle Beläge liefern und die auswärtige Handelswelt wird erstaunen, Namen hierbei zu finden, die sonst einen guten Klang hatten. — Wir haben in mehreren, ganz verschiedenen Lokalen, von versammelten Kaufleuten die Betheuerung ausprechen hören, von dieser Krisis den bestmöglichen Nutzen auf Kosten Anderer, namentlich aber preussischer Kaufleute und Tabakfabrikanten, zu ziehen, und Letzteren gar nichts mehr für ihre Forderungen zu bezahlen, sie möchten thun, was sie wollten. So grell dies Alles erscheinen mag, eben so wahr ist es, und leider sind dies keine leeren Worte geblieben, denn mit der größten Kaltblütigkeit weigert man sich, mehreren jetzt hier anwesenden preussischen Kaufleuten ihre rechtlichen Forderungen zu berücksichtigen, oder bietet dafür ohne allen Grund eine Afford-Summe, die oft kaum 20 pCt. beträgt. — „Wir sind durch die Oesterreicher und Polen ruinirt, wir können nichts geben, wir haben nichts!“ Das sind die gewöhnlichen Ausflüchte, und droht der ausländische Gläubiger mit richterlicher Hilfe, so lacht man ihm ins Gesicht. — Demnach wäre allen Denen, die noch Forderungen in Krakau haben, nur zu rathen, sich mit ihren Verlust bringenden Abwickelungen nicht zu übereilen, und dem Troste vorläufig Ruhe entgegen zu setzen. Möchten die gegenseitigen Behörden diesem Unfuge endlich steuern. — Man glaube uns jedoch, daß die Sache wichtiger ist, als sie vielleicht für den ersten Augenblick erscheint, und sich wohl noch besser als manche Petition eignen dürfte, auf dem jetzigen preussischen Landtage verhandelt zu werden, damit bald etwas geschehe, um die preussischen Kaufleute und Fabrikanten vor ferneren Verlusten hierseits zu schützen und denselben Gelegenheit zu geben, ihr Eigenthum, welches sich theils noch als Forderung in den Händen hiesiger Kaufleute, theils in Natura in vorläufiger Verwahrung des k. k. Haupt-Zollamts befindet, zu retten! — Es treten hier Fälle ein, wo preussische Tabak- und Cigarren-Fabrikanten, ihre, aus bereits in Preußen versteuerten Tabaken gefertigten Fabrikate, welche bis auf Weiteres bei dem hiesigen k. k. Haupt-Zollamte gelagert worden sind, gern zurücknehmen möchten, inzwischen zu dieser Maßregel durch den Umstand verhindert werden, daß sie alsdann ihre eigenen Fabrikate nochmals in Preußen verzollen müßten, und zwar zu einem Steuersatze, welcher dem Werth der Waare oft gleichkommt, ihn sogar z. B. bei ordinären Rauchtabaken und Cigarren noch übersteigt. — Wir behalten uns vor, in einem späteren Artikel nochmals auf die heut besprochenen Angelegenheiten zurückzukommen.

Prag, im Mai. Aus der Mitte unserer ständischen Aristokratie haben sich vor Beginn des vereinigten Landtags bekanntlich vier angesehenen Kavaliers nach Berlin begeben, um dort dem Gange der ständischen Verhandlungen zu folgen. Die von denselben eingegangenen brieflichen Nachrichten sind ganz geeignet, den Verlauf des Landtags, wie er sich in den Zeitungen abspiegelt, in ein neues Licht zu stellen und das lösende Wort zu manchem Räthsel zu bieten. — Die Regierung soll, wie man mit Bestimmtheit hört, den Entschluß gefaßt haben, die Einführung des Jesuitenordens in Böhmen zu sistiren, da sowohl der Erzbischof und die ganze höhere Geistlichkeit, als auch die gebildeten Klassen entschieden gegen dieses zweideutige Geschenk protestirt haben und im Publikum bereits Petitionen im Umlauf waren, um die Restauration des Ordens, der über Böhmen so viel Unheil gebracht, zu verhindern. — Der unter den niederen Volksklassen herrschende Nothstand hat hier und da, zumal in den nördlichen Theilen des Landes, den ersten Ausbruch herbeigeführt, ohne daß jedoch die Anwendung blutiger Gewaltmittel nöthig gewesen wäre. Am drohendsten ging es noch in Komotau her, wo das Militär wirklich einschreiten mußte. — Daß der steigende Verbrauch von Branntwein mit der größeren Gelegenheit der Massen zur Widerseßlichkeit im engsten Zusammenhange steht, wird von unterrichteter Seite vielfältig behauptet. — Die Professoren der Universität zu Olmütz haben sich an den Dr. Endlicher, der auf der Reise nach Krakau jene Stadt berührte, mit der Bitte gewendet, bei der Staatskanzlei zu Wien dahin zu wirken, daß im diplomatischen Wege die Zurückgabe der von den schwedischen Generalen Torstensohn und Wrangel im dreißigjährigen Kriege entführten werthvollen Bücherschätze betrieben werde. Dieser literarische Kriegsraub war bei der Besetzung Pommerns im Jahre 1807 durch die Franzosen noch vorhanden und lag, in Kisten verpackt, zu Stettin seit 160 Jahren unberührt da; ob diese Bücherschätze damals nach Schweden geschifft worden oder den Franzosen in die Hände gefallen, ob sie vernichtet wurden oder in Privatbesitz gerathen, ist bis jetzt noch unaufgeklärt geblieben.

Großbritannien

London, 1. Mai. Die gestrige Unterhausdebatte hat damit geendigt, daß die ministeriellen Resolutionen wegen Bewilligung von 620,000 Pfd. Sterl. als Vorschüsse für drei irische Eisenbahngesellschaften mit 208 gegen 75 Stimmen angenommen wurden. Die Verhandlung drehte sich jedoch wesentlich mit um den Zustand des Geldmarktes im Allgemeinen. Man suchte den Grund der europäischen Calamität in englischen Zuständen, Hr. Cayley in der Pemsitan Bankbill, Hr. W. Clay in der bedeutenden Getreideeinfuhr des vorigen Jahres (4,780,000 Quarters) u. Hr. Osborne berechnete, daß nach dem neuen Armengesetz für Irland jährlich zum Unterhalt der irischen Armen 4,752,000 Pfd. Sterl. (33,000,000 Rthlr.) aufgebracht werden müßten. Sir R. Peel hielt eine Rede, um sich entschieden gegen den ministeriellen Plan zu erklären, den Lord John Russell vertheidigte, worauf dann die Abstimmung erfolgte. — Vor einigen Tagen hat die nordamerikanische Kriegsfregatte Jamestown, bemannt mit Freiwilligen, eine bedeutende Sendung Lebensmittel für Irland nach Cork gebracht, und die Stadt New Orleans hat zu demselben Zweck 10,000 Dollars durch den nordamerikanischen Gesandten überweisen lassen.

Franreich

*** Paris, 1. Mai.** Wegen des königl. Namensfestes ist heute keine Börse. Der boshafte Corsaire eröffnet heute sein Blatt mit folgenden Worten: „Heute am 1. Mai, am Namensfeste, wo der Brotpreis um 2 Centimes für das Kilogr. vermehrt worden ist, sind die Bureau des Corsaire nicht geschlossen.“ — Zwischen Marseille und Tunis wird eine Dampfschiffverbindung eingerichtet. — In Blois hat der Prozeß gegen die angeblichen Kommunisten begonnen und in Toulouse sind einige von den christlichen Brüdern, die sich mit dem Schulwesen abgeben, verhaftet worden.

Italien

§§ Rom, 26. April. Ich theile Ihnen nachstehendes an Marchese Selvatico in der Lombardei gerichtetes und in einem hier nur selten ausgegebenen Journal „il Tanfolla“ abgegebenes Urtheil über römische Kunstzustände mit, das uns Deutschen um so interessanter sein muß, da es von einem Italiener gefaßt wurde, und Italiener vor Eitelkeit und Selbstbepiegelung sich nur ausnahmsweise zu einer objectiven Beurtheilung fremden Verdienstes in ihrem Vaterlande zu erheben im Stande sind. Der aus dem italienischen Original von mir übersezte Brief lautet: „Keine Vorwürfe, lieber Selvatico, wenn ich Dir seit lange über die artistischen Kunst gar nichts schrieb. Nicht ich, sondern die hiesigen Meister verschuldeten das, die auch kein einziges wirklich bedeutendes Erzeugniß öffentlich auszustellen liebten. Andererseits weißt Du ja, daß ich von jenen Arbeiten lieber schweige, welche das Geheimniß des Ateliers noch verdeckt. — Die Ausstellung an der Piazza del Popolo war mit Ausnahme eines Bildes von Rahl aus Wien ärmlich, moegen ergebnisreich in der Hauptmasse an Bilderkleinigkeiten, ausgezeichnet nur durch Leichtigkeit und Nichtigkeit ihrer Vorwürfe. Der größere Theil der französischen Artisten hat sich ein Gesellschaftscasino mit Ausstellung von Kunstartikeln eingerichtet; sie sind aus dem italienischen Saal del Popolo desertirt, um in ihrem auszukramen. Hier dominirt nun dasselbe Uebel, welches man dort beklagt: wenig oder gar nichts für Herz und Geist Interessantes: alles nur darauf berechnet die Sinne zu fesseln oder wenn's hoch kommt, einen Witz zu reizen. Viele Meister stellen vielleicht aus dem Grunde (Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung.)

de nicht aus, weil sie für unwürdig halten mit den jüngern vermengt zu werden, welche noch namenlos auf den Wänden des Kunstsaals einen Namen suchen und die Berühmten mitunter überflügeln könnten. Nicht wenige Italiener bewahren ihre Bilder für eine Herbstaussstellung in den Sälen ihres (noch einzurichtenden) Casino's auf, von dem Du bereits gehört hast. Inmitten dieser Theilungen und verschiedenen Absperungen und dem Debattiren über die Industrie- und Mobiliarkunst jener Artisten nach der Mode zogen zwei Kunstereignisse in Rom meine Aufmerksamkeit seit einiger Zeit auf sich. — Das eine siehst Du in der Werthschätzung, Bewunderung, fast möchte ich sagen in dem Cultus, in welchem Overbeck's christliche Kunstproduktionen je länger je höher steigen. Jeden Sonntag darf man zu ihm, wo dann eine große Zahl von Dilettanten und Künstlern dort erscheint, Herz und Talent an jenen erhabenen Erfindungen aufzubauen. Ein, wie mich bedünkt, wichtiges Factum für das, was wir im Interesse der italienischen Kunst zu hoffen berechtigt sind: das Schöne zu lieben und es in der Kunst selbstständig zu schaffen, muß man es geschaut und gekostet haben. Es ist dies eine theuere Neugierde, die ich bei meinem diesmaligen Besuche in Rom entdeckte; ein kostbarer Erwerb von um so mehr Bedeutung, je andauernder, ergreifender der Belehrung das Beispiel zur Seite steht. Du stellst Dir leicht vor, daß auch ich mich unter Overbeck's Hörer dränge; ich kehre von ihm stets erbaut, voll Bewunderung und ich möchte auch sagen unterrichtet heim, wenn in der Kunst guter Wille im Stande wäre alte schlechte Gewohnheiten gründlich zu verbessern. Doch von Overbeck und seinen Werken ein ander Mal. Für jetzt einige Auskunst über ein Werk germanischer Kunst, das in diesen Tagen hier mit Recht berühmt geworden. — Es ist dies ein großes historisches Bild Schraders aus Preußen, eines jungen Mannes unter dreißig Jahren, der aus der Dunkelheit, in welcher er bisher für uns lag, als Riese hervorgetreten. Das Werk ist nicht die Frucht fremder Kunst; Schrader war sein eigener Mäcen. Mit Sinn entnahm er seinen Gegenstand einer schönen Episode der englischen Geschichte. Eduard der Dritte ist im Begriff, während der Belagerung von Calais (1346) den Befehl zu ertheilen, daß man an sechs Bürgern der Stadt das Todesurtheil vollstrecke; seine Gattin und sein Sohn bitten für ihr Leben, und erwirken Begnadigung. — Die Scene ist das Innere des königlichen Lagerzels. Eduard auf dem Throne vor Zorn und Rache glühend, will dem zwischen einem Pagen und Stadtrichter stehenden Richter Befehl geben, die über jene seinem Dornen dargebotenen Unglücklichen ausgesprochene Todesstrafe auszuführen; doch dämmert in seinem Angesicht so etwas von widerwilligem Zögern und Bedenken auf. Die Bürger stehen dem Könige gegenüber, demüthig gekleidet und barfuß, mit einem Stricke um den Hals, von Angst, Ergebung, tiefem Schmerze und qualvoller Ungewissheit durchdrungen, aber auch von Geistesstärke, je nach dem individuellen Charakter. Rechts vom Könige bittet sein junger Sohn für sie, links seine Gattin, die nicht bloß fordert und fleht, sondern mit einer inspirirenden, heftigen unaussprechlichen Bewegung ihm Gnade für jene verlassenen Väter, Gatten, Söhne und Brüder abnöthigt. Hofdamen in schwebender Sorge zwischen Furcht, Trauer und Hoffnung schließen auf des Bildes linker Seite das Drama, das mit einer Klarheit und Wärme des Gefühls dargestellt ward, welche den Beschauer lebhaft bewegt. — Dabei hast Du Dir ein Bild von außerordentlicher Dimension mit über lebensgroßen Figuren zu denken und pikanten, kräftigen, glanzvollen Haupttönen ohne Ueberladung von Harmonie. Das holländisch-venezianische Colorit hat etwas Ernstfüchiges in wunderbarem Einklange mit der gemalten Geschichte. Die Zeichnung ist durchdacht, weit und von äußerster Sicherheit bei Meisterschaft des Pinsels, ohne Mißbrauch von Farbenpomp; historische Charaktere in den Köpfen, mit Varietäten und Wahrheit im Ausdruck und Colorit treffend wiedergegeben; ängstliche Treue im Costüm der Zeit und anderen Nebendingen. Alle, Puristen wie Eklektiker, sind hier über diese Vorzüge des Kunstwerks im Allgemeinen einverstanden. — Du begreifst indessen leicht, daß es auch nicht ohne alten Fehle ist. Welches wäre das auch? Der Eine sieht zu starke Schatten in den zweiten Höhen; so auch ich. Ein Anderer bemerkt Verstöße gegen die Perspective in dieser oder jener Figur; ein Dritter wünscht theilweis mehr Genauigkeit; ein Vierter mehr Wahl im Faltenwurf. Indessen versichere ich Dir, daß, gesetzt auch, ein geringster Theil dieser Ausstellungen wäre begründet, diese Flecken doch alle unter den großartigen, überschwebenden Schönheiten des Bildes sich verlieren, in welchem alle Pulse des Lebens laut pochen. Diese Leinwand bezeugt, daß, wer sie bemalte, mit leuchtendem Talente begabt ist, mit einem für große Leidenschaften perceptibeln Herzen, und was sehr wichtig ist, sie durch die Kunst der Farben darzustellen vermag. Er hat durch das Werk mit der Gesellschaft jene Schuld des Genies contrabirt, er wird sie in dem unvergeßlichen Andenken seines Namens und durch die Vereinerung der Kunst mit andern ähnlichen Schöpfungen abtragen. — Ca-simiro Pucci, Maler. — R. S. Unser Landsmann Schrader ist in voriger Woche mit seinem großen Bilde nach London abgereist, um es dort auszustellen und sich einen Käufer dafür zu suchen.

Lokales und Provinzielles.

*** Breslau, 6. Mai. Nach dem Aushange an der Börse ist jetzt die Zeit der täglich stattfindenden Versammlung von 11 bis 12 Uhr auf von 2 bis 3 Uhr durch Beschlußnahme nach Stimmenmehrheit im kaufmännischen Comité von den Börsencommissarien bestimmt worden. Die Coursnotirungen finden um 2 3/4 Uhr statt. Eine Verlegung ward dringend durch die veränderten Bahnzüge nothwendig, obgleich wir nicht in Abrede stellen wollen, daß die jetzt fixirte Zeit auch noch nicht ganz den kaufmännischen Interessen entspricht. Um 3 3/4 Uhr müssen die Briefe nach Berlin, Hamburg, England u. s. w. auf dem Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahnbofe eingeleistet sein, es bleibt also nur 3/4 Stunden für den Schluß der Correspondenz, Einholung von Remessen, Ausschreiben, Giriren und Stempeln derselben u. s. w., welches bei wichtigen Posttagen, z. B. im Wollmarkt, fast unmöglich in so kurzer Zeit zu bestreiten wird. Warum man nicht lieber die dem Geschäfte weit bequemere Zeit von 1 bis 2 Uhr gewählt haben mag? — auch diese Stunde hat Manches gegen sich; aber das herüber mehr häusliche Einrichtungen, und kleine Rücksichten sollten doch den wichtigeren, die das Geschäft fordert, immer weichen.

Theater.

Die Hochländerin. Romantische Oper in drei Akten von Bernd von Gusek. Musik von Conradin Kreutzer, zum Benefiz für Herrn Kahle. — Vor noch nicht gar langer Zeit, sah man bei uns in der Auf-führung einer neuen Oper ein Ereigniß und zwar ein Ereigniß von nicht geringer Bedeutung. Man sprach 14 Tage vorher davon, die musikalischen Notabilitäten der Stadt würden mit Eifer um ihre Ansicht über das Werk gefragt, man forschte nach den Hauptpartien und die Dilettanti, singende und spielende nahmen, um sich gehörig vorzubereiten, alle Clavierauszüge in Beschlag. Kurz es war eine Spannung, eine Aufregung, die mit jedem Tage wuchs, bis dann endlich der wichtige Abend anbrach und das Publikum ein Masse mit den schon lange vorher gesicherten Billets in das Haus „wie in Hungersnoth um Brodt an Bäckerthüren“ einbrach.

Jetzt ist das anders geworden. Eine neue Oper ist kein Ereigniß mehr. Wichtigeren Interessen, Lebensfragen, ist jede Aufmerksamkeit zugewendet. Nur Eine Bühne hält jetzt die regste Theilnahme der civilisirten Welt gefesselt, und ein Publikum von 15 Millionen lauscht mit ängstlicher Spannung jedem entscheidenden Worte.

Das blühende Reich der Phantasie wird fast täglich beglänzt, Provinz um Provinz ist ihm entzissen und fällt materiellen Zwecken zum Opfer. Wo sonst Apollo's Flöte süß um Liebe klagte, wo den Muses reiche Altäre standen, da dehnen jetzt die Eisenbahnen ihre riesigen, metallenen Glieder und die Lokomotive mit gellender, har-monisirender Pfeife, als wollte sie nach tausenden von Jahren die Schmach des Marfyas noch an Apollo rächen, eilt bei Tag und Nacht, wie ein zum Ewigwandelnden verdammter Geist, von Nord zu Süd, von West zu Ost.

Nach dieser etwas zu poetischen Abirung vom gewöhnlichen Referentenpfade, die uns die freundlichen Leser verzeihen und die unfreundlichen überschlagen mögen, gehen wir gerade auf unsern Gegenstand zu.

Der Text der zu besprechenden Oper ist zwar neu verfaßt, aber er gehört zu den alten, guten deutschen Operntexten der frühern Zeit. Ohne dramatischen, noch poetischen Werth, voller Schwächen, gibt er nur dadurch dem Komponisten Gelegenheit, jene mit seiner Kunst zu verdecken. Mit wenigen Worten ist die Handlung vorgeführt. Im ersten Act verfährt sich ein alter, blinder Häuptling eines hochländischen Stammes mit dem jungen Häuptling eines andern Stammes und verlobt ihm seine Enkelin Adelmata als Versöhnungsoffer. Ein Führender verkündet die Ankunft der Feinde. Die Hochländer ziehen sich sogleich tapfer zurück; dafür treten die Schotten mit ihrem Anführer, Lionel, Graf von Mar auf. Lionel bleibt allein, und nach einigen Naturanschauungen schläft er ein; da haben sich einige Hochländer, umhüllen ihm das Haupt mit einem Mantel und entführen ihn. Zweiter Act. Adelmata hört den gefangenen Lionel singen sie verliebt sich erst in die Stimme und dann, nach seinem Auftreten in ihn selbst. Ihr Verlobter, Fergus Mac Dougal kommt zur rechten Zeit, um sie bei ihrem Großvater für den Treuebruch zu verklagen und dieser mit den Aeltesten des Stammes verurtheilt sie, daß sie als niedere Magd in Hirtendienste treten solle. Hier fragt Adelmata den Chor, indem sie sich in edler Stellung aufrichtet, wie ausdrücklich im Text vorgeschrieben ist: Bin ich gerichtet? Alles vernichtet? Brechen die Bande? Schuldlos in Schande? und zwischen jeder Frage wundert sich der Chor über diesen stolzen Ton und diesen bitteren Hohn. Statt aber, daß Adelmata als Magd zu den niedern Hirtendiensten sich verflücht, erscheint sie im dritten Act in Helm und Harnisch, mit Schild und Schwert, in Begleitung eines Trupps Krieger und befreit Lionel aus einem Thurm, wohin Fergus ihn hat bringen lassen, um ihn dort zu ermorden. Alamo, der blinde Großvater, findet sich auch ein, gibt endlich seinen Segen zu der neuen Par-

tie und Fergus, dem Lionel das Leben schenkt, verfährt sich ebenfalls und tritt, mit edler Resignation, in den Stand des Hausfreundes.

Ehe wir uns vom Texte trennen, noch die Bemerkung, daß deshalb doppelte Preise für das Buch desselben verlangt worden sind, welches gewiß Manchem aufgefallen sein mag, weil die Hamburger Verlagshandlung sich das Recht des alleinigen Debits vorbehalten hat, und die Textbücher daher nur zu diesem Preise von derselben zu beziehen sind. Vielleicht eine Eigenmächtigkeit, der man die Unterwerfung versagen könnte, da mit der erkauften Partitur wohl auch der Text dem Käufer gehört.

Die Musik zu der hier skizzirten Handlung steht bedeutend über das Gedicht und trägt, wie alle Compositionen Kreutzers den Stempel des einfach Gemüthlichen. Sie ist klar und verständlich, und gibt in edler Weise, wo sie Gefühle der Seele malt, Ruhe und Zufriedenheit dem Gemüth des Hörers. Wenn aber Handlungen dem Ohre versinnlicht werden sollen, wenn das Werk aus den lyrischen Elementen herauszugesen genzwungen ist, da tritt die Auffassung zurück. Die kräftige Charakteristik, der treffende und elektrisirende Ausdruck für große tragische Bilder fehlt, dagegen erfreuen aber schöne, einfache Melodien, ohne Ueberladung und angemessen instrumentirt und bilden einen schönen Contrast zu den oft zu gesuchten und nur dem Verstande angehörenden Werken anderer neueren Komponisten. Effecthascherei und zu plötzliche Ueberraschungen in der Orchestration sind nicht zu finden, alles ist ehrlich und aufrichtig gut gemeint und eben jenes oben erwähnten Contrastes wegen, wird der Hörer, um sich von den Nervenreizungen anderer Opern zu erholen, mit Vergnügen diese Musik aufnehmen. Dies Werk reiht sich würdig dem Nachtlager zu Granada, der frühern Komposition desselben Meisters an, indem es gleiche Vorzüge, aber auch gleiche Schwächen mit ihm gemein hat. Die recht charakteristische Musik zu den vorkommenden Waffentänzen ist aus der Oper Virginita von unserem Kapellmeister Seidelmann. Es freute uns, wieder so angenehm an dieses lange nicht gehörte Werk erinnert zu werden.

Wir brechen heute unsern Artikel hier ab und berichten das nächstmal über die Aufführung. d.

* Brieg, 5. Mai. Die hiesige bürgerliche Res-source, welche unter dem Namen „Liedertafel“ seit vorigem Herbst besteht, bewährt sich auf erfreuliche Weise in dem Geiste, mit dem sie gegründet wurde. Der Bürger giebt den bisherigen philisterhaften Egoismus auf, indem er, über das unmittelbare Interesse an dem Gesellschaftskreise hinaus, von der Macht der höhern Gesinnung auch zur Theilnahme an den socialen Zuständen überhaupt fortgerissen wird. Das lebendige Wort unterstützt hier kräftig das der Presse, und hat kürzlich wieder einen erfreulichen Erfolg gehabt. Man hatte nach manchem Pro und Contra die Abhaltung eines Balles beschlossen. Da fanden sich in dem Zettelkasten einige Vorstellungen an die Gesellschaft, daß es doch bei dem großen Nothstande der Gegenwart ein schöneres Gefühl sei, die Kosten des Balles den Nothleidenden zuzuwenden, und auf ihn ganz zu verzichten, als während der Feier der Ball-Pause im Freudenta-mel einige Groschen für die Armen aufzulegen. Edle Männer nahmen unterstützend das Wort für diese Vorstellung, und mit allgemeiner Aklamation wurde in der beantragten Art das Unterbleiben des Balles beschlossen. — Gestern fand hier ein tragischer Vorfall statt. Ein noch sehr junger Mensch, mit Hirschfänger und Pistolen bewaffnet, war mit dem zweiten Bahnzuge von Breslau gekommen, und ging vom Bahnhofe aus, am Zollhause vorbei, auf der Grüninger Straße hin. Manche ihm begegnende Personen erkannten mit Staunen in ihm einen landrätlichen Kanzlei-Assistenten, der neben einem Privatsecretär fleckbriefflich verfolgt wurde, weil er, in Gemeinschaft mit diesem, mittelst Einbruchs im Amte eine Geldsumme geraubt, und die Flucht ergriffen hatte. Ein herbeigerufener Gendarm eilte zu seiner Verhaftung heran, während der freiwillig so unerwartet zurückgekehrte Flüchtling auf der Straße ruhig fortschritt, und auf die Fragen, welche die ihm folgenden Personen an ihn richteten, beharrlich schwieg. Als der Gendarm ihn endlich in der Nähe eines Busches erreicht hatte und ihn arretriren wollte, zog er ein Pistol aus der Brusttasche, und zerschmettete sich mit einem Schusse durch den Mund das Gehirn, so daß er augenblicklich todt niedersank. Ueber die Motive seiner Rückkehr nach Brieg, wo er sein Schicksal voraussehen konnte, ist noch nichts im Publikum bekannt geworden. Er war vorbereitet und entschlossen zu der blutigen That, und es muß einen besondern Reiz für ihn gehabt haben, sie auf dem Wege zu seinem Heimatsdorne auszuführen. — Unsere mit Recht als besse- rer Gesellschaftsplatz beliebte Bahnhofrestauration wird mit der baldigen Verkehrs-Eröffnung der Reiffe-Brieger Zweigbahn an interessanter Lebendigkeit gewinnen. — So eben höre ich, daß auf der Nothschild-

schen Herrschaft Frau auch eine große Rüben-Zuckerfabrik nach dem neuen Systeme, welches in der hiesigen v. Lötbeck'schen Fabrik ins Leben getreten ist, während dieses Sommers errichtet werden wird.

Mannigfaltiges.

— (Stettin.) Der Ober-Präsident von Pommern macht in hiesigen Blättern Folgendes bekannt: „Nachdem ich durch gelungene Versuche zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß das durch meine Bekanntmachung vom 23. v. Mts. empfohlene Verfahren zur Bereitung von Brod aus Dickenwurzeln, ein gesundes, nahrhaftes und geschmackvolles Brod liefert, fordere ich die Herren Landräthe und Magistrate dringend auf, schleunigst das Einsammeln möglichst großer Quantitäten von Dickenwurzeln zu veranlassen, da sie während der jetztigen Sommerbestellung leicht zu haben sind, und nach derselben schwer oder gar nicht zu beschaffen sein würden.“

— Wie wir aus London erfahren, hat J. Maj. die Königin von Großbritannien, mit dem fünfjährigen Prinzen von Wales an der Hand, zur Seite ihres Gemahls, Sr. k. Hoh. des Prinzen Albert, den nach der geistreichen Composition von Cornelius und Geh. Rath Stüler gezeichneten kunstfertigen Glaubensschild, welchen Sr. M. der König für den Prinzen von Wales als Paphen-Geschenk anfertigen ließ, am 27. April, Nachmittags halb 4 Uhr, in einer Privat-Audienz, aus den Händen des k. preuß. Gesandten, Winkl. Geh.-R. Bunsen, mit angenehmer Ueberraschung über die reiche Ausführung empfangen. Das Kunstwerk ist in jeder Beziehung der Details mit so vielem Vergnügen bewundert worden, daß die Allerhöchsten Geschenk-Empfänger sich lange dabei unterhielten und es in verschiedenen

Winkeln nach der Beschauungsseite aufstellen ließen. Se. k. H. der Prinz Albert hat mit vieler Kennerschaft die Eiselirung von Mertens bewundert und die technischen Partien der Emaille, Gravirung und Niello, die großen Anschluß-Zargen aus einem Stück von 3 Fuß Durchmesser, als eine rühmliche Fertigkeit bewundert und in Gegenwart des Hrn. Gesandten, dem Verfertiger gegen über, viel Lobenswerthes über die Berliner Goldschmiedekunst gesagt und versichert, daß Se. Maj. der König ihm mit diesem Kunstwerk eine große Freude bereitet habe. Se. k. H. hat bereits die Anordnung getroffen, daß der Schild ausgestellt werden soll, sobald darüber ein Glas angeschafft, inzwischen aber nur in den Apartments Sr. k. H. den Künstlern und Gelehrten, ausnahmsweise, gezeigt werden soll. Schon am andern Tage nach Empfang hatte der Prinz seine nächste Umgebung hoher Personen zur Besichtigung eingeladen, welche insgesamt äußerten, daß die früheren Nachrichten über das Kunstwerk wohl etwas Schönes hätten erwarten lassen, indessen wären sie von dem Gegenstande so überrascht, daß ihre Erwartung weit übertroffen sei. Hiermit mag die deutsche Kunst durch die Aufmunterung des Königs einige Genugthuung finden, daß die Engländer derselben Gerechtigkeit wiederfahren lassen. (Spener. 3.)

— (Perpetuum mobile.) Eine Zeitung der Vereinigten Staaten, die Herford-Times, theilt mit, daß man in jener Stadt dem Publikum eine Maschine zur Ansicht aufgestellt hat, welche ein Perpetuum mobile darstellt, und während der ganzen Dauer der Messe gearbeitet hat. Es ist eine sehr sinnreiche Erfindung, welche große Vervollkommnungen in der Mechanik veranlassen kann, wenn sie auch kein mächtiges Räderwerk

in Bewegung setzen kann. Die Bewegung, es ist ein sich drehendes Rad, wird durch eine Triebfeder, gleich der einer Uhr, hervorgebracht. Das Werk zieht sich durch die Ausdehnung und Zusammenziehung einer Flüssigkeit selbst auf. Man bedient sich des Deles, obgleich Quecksilber vorzuziehen wäre. Diese Flüssigkeit ist, wie in einem Thermometer eingeschlossen, an der Basis eines kleinen Kolbens, auf welchen sie wirkt, je nach dem die Veränderung der Temperatur sie ausdehnt, oder zusammenzieht. Durch eine sehr sinnreiche Erfindung dreht sich die Achse nur nach einer Seite, die Neigung der Flüssigkeit mag zum Steigen oder zum Fallen sein. Die Kraft der Maschine reicht hin, 400 Pfund zu heben, und die mindeste Veränderung von der Wärme zur Kälte zieht die Maschine auf. Die Eigentümer der Erfindung behaupten, eine Uhr daran befestigt zu haben, welche zwei Jahre lang gegangen sei. Der Erfinder ist der Oberst Boon von Cohco. (Wiener 3.)

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) * Wien, 4. Mai (zwei Briefe); 2) Δ Ostrowo, 27. April; 3) Aus der Provinz im April, von E. a. w. P.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.
Redaktion: E. v. Baer und H. Barth.

Bekanntmachung.

Das Amtlokal des Commissarius vom 2. Polizeibereich befindet sich jetzt in der 1ten Etage des Hauses Nr. 42 Neue Weltgasse.
Breslau, den 2. Mai 1847.
Das Königliche Polizei-Präsidium.

Theater: Repertoire.

Freitag: „Der Freischütz.“
Sonabend: „Das Mädchen aus der Feenwelt“, oder: „Der Bauer als Millionär.“ Romantisches Original-Zauberstück mit Gesang in 3 Aufzügen von Ferdinand Raimund, Musik von Joseph Drechsler.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Johanna mit dem Herrn Joseph Hausdorff in Ratowitz, beehren wir uns, Verwandten und Freunden, statt jeder besondern Meldung, anzuzeigen. Myslowitz, im Mai 1847.

A. Schäfer und Frau.

Johanna Schäfer,
Joseph Hausdorff
empfehlen sich als Verlobte.

Verlobungs-Anzeige.

Als Verlobte empfehlen sich Verwandten, Freunden und Bekannten, statt jeder besondern Meldung:

Karoline Weidenhoefer,
Kaufmann J. G. Mann.
Schweidnitz, den 4. Mai 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Nachmittags wurde meine liebe Frau Ernestine, geb. Schröter, von einem munteren Mädchen glücklich entbunden.
Breslau, den 5. Mai 1847.

W. A. Henning.

Todes-Anzeige.

Am 1ten dieses verschied sanft und gott-ergeben unser geliebter Vater, Schwiegervater und Großvater, der Kaufmann Jakob Abraham Flatau, an Entfräntung. Verwandten und Freunden widmen wir diese Anzeige, um stille Theilnahme bittend.
Pofen, den 3. Mai 1847.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Nach jahrelangen Leiden verschied heute Morgen halb 6 Uhr unser innigstgeliebter Vater und Schwiegervater, der Kaufmann Markus Drenstein, im 68ten Jahre. Tief betrübt zeigen dies Verwandten und Freunden an:

Pauline Drenstein,
Auguste Heugfeld, als Kinder.
Linna Drenstein,

W. Heugfeldt, Schwiegervater.
Pofen, den 3. Mai 1847.

Der ehemalige Kaufmann Fulmer zeige mir seine Wohnung an. P. H.

Vorläufige Anzeige.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich unter heutigem Datum aus dem, unter der Firma: Minna Martini, in dem Interesse und für Rechnung des königl. Leutenants Neumann, Ohlauer Straße Nr. 80, geführten Magazins für Damen, nach vorangegangener, für Johann d. J. geltenden Kündigung und ausgesommener Inventur und Rechnungslegung, schon jetzt deshalb ausgeschieden bin, weil ich — der am 12. Juni 1844 ausgesprochenen Notariatsurkunde zu Folge — als Bevollmächtigte des Geschäfts nicht nöthig zu haben glaubte, eine mir zugemuthete untergeordnete Stellung einzunehmen. Mir das Weitere in dieser Angelegenheit vorbehaltend, erlaube ich mir nur noch, das verehrte Publikum darum zu bitten, mir das bisher geschenkte Vertrauen auch auf meine spätere selbstständige Etablierung hochge-neigtest übertragen zu wollen.

Minna Martini.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2 1/2 Sgr. Vorständig bei Graß, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln, in Brzeg bei Biegler.

Berichtigung. In der gestrigen Zeitung soll es in der Anzeige des Garderobe-Magazins aus Berlin heißen: trotz der Eleganz, statt frischer Eleganz, und bei Westen: 5 Rthlr., statt 5 Sgr.

Alt-Scheitnig.

Villa nova.

Sonntag den 9. Mai

Eröffnung.

Concert unter der Direktion des Herrn Kapellmeister Bialecki.

Lampelgarten.

Heute, Freitag den 7. Mai, großes Trompeten-Concert vom Musik-Chor des 1ten Kürassier-Regiments.

Auf Sonntag den 9. Mai ladet zur Einweihung des neu eingerichteten Schantlozals, bei Garten-Musik, so wie Montags den 10. Mai zum Fleisch- und Wurstaus-schieben in der neu erbauten Regelbahn, ganz ergebenst ein:

Höbel, Schankwirth,
Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 17.

Freiwilliger Verkauf.

Wegen Krankheit und Alter des Besitzers ist eine seit 35 Jahren geführte Nahrung an dem beschtesten Orte bei Breslau, ohne Einmischung eines Dritten an einen Zahlungs-fähigen, mit sämmtlichem Inventarium zu verkaufen. Diefelbe besteht in zwei wohnbaren Häusern, worin ein Saal, Billard nebst einer der besten Regelbahnen befindlich ist, Stallgebäude und Schuppen, Obst- und Gemüse-Garten, Wiesen und Acker, circa 9 Morgen 171 D.-Ruthen enthaltend. Herr Kreschmer Lindner sen., im Rußbaum auf der Schmiedebrücke Nr. 20, wird gefälligst hierüber Jedem nähere Auskunft ertheilen.

Durch mehrere Zusendungen, so wie die in Leipzig persönlich gemachten Einkäufe habe ich mein Waarenlager wiederum aufs Beste assortirt. Dies meinen resp. Kunden zur Nachricht.
A. Penbuscher, Albrechtsstr. 8.

Anzeige. Die großen süßen türkischen, gebakenen Pflaumen habe wieder erhalten und empfehle selbige sowohl einzeln als in Partien zum billigen Preise.

F. W. Neumann,
in drei Mohren, am Blücherplatz.

6000 Thaler à 5 Prozent werden zur ersten Hypothek auf ein im guten Baustande befindliches Haus in der Stadt sofort gesucht. Näheres Kirchstraße Nr. 17, eine Treppe hinten heraus.

Junkernstraße Nr. 33 stehen zwei gut eingefahrene junge russische Wagenpferde, so wie ein fast noch neuer Fenster-Chaisenwagen zum Verkauf.

Ein dauerhafter, einspanniger Brettwagen wird zu kaufen gesucht am Stadtgraben Nr. 19b an der Taschenbrücke.

Oberschlesische Eisenbahn.

Wir sind auf Befehl des hohen Finanz-Ministerii angewiesen worden, mit unsern Zügen: von Breslau bahn-aufwärts 12 Uhr 15 Minuten Mittags und von Kosel bahnabwärts 11 Uhr Vormittags, hier die Ankunft des Niederschlesisch-Märkischen und in Kosel die Ankunft des Wilhelms-Bahn-Zuges, bis eine Stunde über die reglementsmäßige Abfahrtszeit, abzuwarten.

Die hierdurch unter Umständen auf allen unseren Stationen und mit fast allen unsern Zügen unausbleiblichen Verspätungen bringen wir hiermit im Voraus zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Das Direktorium.

Die Mitglieder der hiesigen Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft werden hierdurch aufgefordert: auf den Nominalbetrag ihrer Actien die 7te (siebente) Einzahlung mit fünfzehn Prozent, und zwar:

mit 60 Rthlr. 5 Sgr. baar und 5 Rthlr. 25 Sgr. durch Zurechnung von fünf Prozent Zinsen für die bereits eingezahlten 350 Rthlr. vom 22. Januar d. J. im Central-Bureau (Ring Nr. 25) den 11ten und 22ten d. M., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, zur Vermeidung der Conventionalstrafe von 5 Rthlr. für jede Actie, welcher ein Verzug eintritt, und unter Einreichung der Quittungsbogen und einer nach der Reihenfolge der Nummern geordneten Spezifikation derselben zu leisten.
Breslau, den 4. Mai 1847.

Das Direktorium der Actien-Gasbeleuchtungs-Gesellschaft.
Herrmann Friedländer. Szarbinowski. v. Lötbeck. Voigt.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. v. Mts. werden wir nun Behufs Einholung der neuen Coupons zu polnischen Pfandbriefen in diesen Tagen nach Warschau reisen, weshalb wir um baldgefällige Einlieferung der uns noch zugesagten Pfandbriefe bitten.
Breslau, 4. Mai 1847.

L. Bambergs Wwe. u. Söhne, Ring 7.

Oberschlesische Steintohlen

aus den Godullaschen Gruben pro Tonne 27 1/2 Sgr. preuß. Maß, bei Abnahme von größeren Quantitäten Grubenmaß zum Kostenpreise, empfiehlt die Niederlage auf dem Oberschlesischen Bahnhof erste Bude links. Einzelne Tonnen werden à 1 Rthlr. frei in die Stadt geliefert und Bestellungen Ohlauer Straße Nr. 74 im Comtoir angenommen.

Maitrank-Bonbons à Pfund 12 Sgr.

Diese mit einem Absude von kräftigster rheinischer Maitrankessenz gegossenen Bonbons, sind in diesem Monat, ganz besonders den an Brustleiden Leidenden anzuempfehlen.

Alleinige Niederlage

bei Eduard Groß, am Neumarkt Nr. 42.

Rybnick-Ratiborer Chaussee.

Die erste Einzahlung, zu 15 Prozent, wird hiermit ausgeschrieben, und werden die Herren Actionäre aufgefordert, dieselbe bis zum 3. Juni d. J. an den hiesigen königlichen Kreis-Steuer-Einnehmer Herrn Lieutenant Karvat bei Vermeidung der Conventionalstrafe zu leisten. Rybnick, den 3. Mai 1847.

Das Direktorium.

Haber. Preuss. Bublatki. Pyrkoich. Zelasco.

Wolle-Lagerung.

Auf den drei Böden des städtischen Leinwandhauses sind für den bevorstehenden Wollmarkt Plätze zur Lagerung von Wolle zu vermieten und ertheilt nähere Auskunft hierüber der Woll-Verdant **Hauer** in der großen Woge.

Etablissemments-Anzeige.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mit dem heutigen Tage **Neumarkt Nr. 28, im Einhorn**, in dem neu eingerichteten Keller eine

Restauration

unter der Firma **F. Lindner**

eröffnet und zur Unterhaltung der mich beehrenden Gäste ein **Billard** aufgestellt habe. Indem ich mir noch zu bemerken erlaube, daß ich mit verschiedenen **Bieren** und **Weinen** bestens assortirt bin, werde ich gleichzeitig mich bestreben, für **gute Speisen** und **prompte Bedienung** stets Sorge zu tragen.

Um geneigten Zuspruch ersucht:

F. Lindner.

Breslau, den 6. Mai 1847.

Das Alaun-Werk Gleissen

macht hiermit um vieler Anfragen halber bekannt, wie nach mehrjährigen Bauten dasselbe solche erweiterte Anlagen erhalten, daß täglich mindestens 30 Centner des **eisenfreiesten Kali-Alaun**, nicht Ammoniak-Alaun, geschweige des Alaun-Surrogats der schwefelsauren Thonerde — gewonnen werden, und demnach alle Aufträge, welche in früheren Jahren abgelehnt wurden, nunmehr berücksichtigt werden können. Proben, um Versuche über den Eisengehalt gegen neuere Alaune anzustellen — wodurch sein Werth mit bedingt wird — werden gratis ertheilt und sind Bestellungen zu richten an das:

von **Müllersche Alaun-Berg- und Hüttenwerk zu Gleissen.**

Die gefärbten Stoffe, den neuen gleich!

aus **G. S. Schiele's** berühmter Kunstsäberei in Berlin, sind angekommen und liegen zur gefälligen Abholung und Ansicht bereit, als:

Nr. 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 3657, 3658, 3659, 3660, 3661, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666, 3667, 3668, 3669, 3670, 3671, 3672, 3673, 3674, 3675, 3676, 3677, 3678, 3679, 3680 und 3681,

so wie die Stoffe für Frankenstein, Zbun, Festenberg und Ohlau bei

Eduard Groß, am Neumarkt Nr. 42,

Haupt-Expedition für Schlessen.

Geschäfts-Lokal-Veränderung.

Die Kleider- und Mode-Waaren-Handlung für Herren des

S. Silbermann,

früher Schweidnitzer Straße Nr. 5, im goldenen Löwen, befindet sich jetzt

geradeüber in dem neu erbauten Hause,

Schweidnitzer Straße Nr. 50, genannt

zum weißen Hirsch,

und empfiehlt zugleich ihr vollkommen assortirtes Lager von Herren-Garderobe-Artikeln, neuesten Dessins, so wie eine große Auswahl von Sommer-Tweeds und Palittos, Bekleidern und Westen, nach dem neuesten Pariser Modells angefertigt, zu den bekannten billigen Preisen.

Die Mineral-Brunnen- und Molken-Anstalt im Tempelgarten

ist seit dem 1. Mai wieder eröffnet und mit Brunnen jeder Art von frischer Füllung versehen.

Bewittwete Gefreyer.

Bei jeder

Witterung

Lichtbild-Portraits

im

Zimmer

von **Julius Rosenthal**, im Brill'schen Atelier, Ring Nr. 42, Schmiedebrücke-Ecke.

Elegante Sommer-Handschuhe

in Seide, Zwirn, Leinen, für Damen und Herren, empfehlen in großer Auswahl an gros und en détail:

Gebr. Goldschinsky, Schweidnitzerstr. 5 im goldenen Löwen.

Verkauf einer Feuersprige!

Eine auf Rädergestell ruhende Feuersprige mit einem 4 Zoll im Durchmesser metallenen Stiefel in einem 2 1/4 Fuß langen und 1 1/2 Fuß breiten und tiefen starken kupfernen Refervoir, einem metallenen Steigerrohr mit gebohrttem Mundstück von allseitiger Wendung, die vom Rädergestell abgehoben und in die engsten Räume gebracht, auch als Haus- und Gartensprige benutzt werden kann, die aber auch im besten und brauchbarsten Zustande ist, steht für den Preis von 50 Rthlr. zu verkaufen bei

Mendel Rawitsch, Antonien-Straße Nr. 37.

Flora-Bassin

Hermisdorf bei Waldenburg.

Diejenigen, welche die Absicht haben, genanntes Etablissement mit seiner Mineralquelle als Heilanstalt oder als Sommer-Aufenthalt benutzen zu wollen, werden hierdurch benachrichtigt, daß sowohl in dem Etablissement selbst, wie im Dorfe für Wohnung, Kost u. s. w. hinlänglich gesorgt ist, es bestreffe kürzeren oder längeren Aufenthalt. Daraus bezügliche Anfragen oder Anmeldungen sind an den Besitzer Kaufmann **Hahn** baselst zu richten.

2400 Rthlr. gute Hypothek mit 5 pCt. Zinsen auf ein hiesiges gut gelegenes Haus, sind bald oder zum 1. Juli zu cediren. Näheres Ring 54, 2 Stegen, des Vormittags.

AVIS.

Meinen geehrten Geschäftsfreunden zeige ich hierdurch ergebenst an, daß mein Lager, durch bedeutende Einkäufe in der Leipziger Jubilate-Messe bestens assortirt, nunmehr hier angelangt ist. Breslau.

S. G. Sachs, Karlsstraße 22.

Schaffscheeren, englische und deutsche;
Eisen-Oxyd-Farbe, zum Del. u. Wasser-anstrich, das Holz conservirend;
Motten- und Wanzenvertilgungsmittel, verfertigt vom Kammerjäger Ansförge;
Heilstein, zur schnellen Heilung verwundeter und gedrückter Pferde
empfehlen zur gefälligen Abnahme

W. Heinrich und Comp.,
am Ring Nr. 19.

Ring, Neumarktsseite Nr. 49, ist zu Miethen der 2te Stock zu vermieten.

Bei **Gras, Barth u. Comp.** in Breslau und Oppeln, so wie in Bries bei **J. F. Ziegler** ist aus dem Verlage von G. Basse in Quebinburg vorrätig:

Anweisung zur Konstruktion einer neuen, verbesserten

Trauben- und Saftpresse

mit sehr einfachem Mechanismus, welche überall mit Vorteil anzuwenden ist. Von **Mar. Wölfer**. Mit 1 Tafel Abbildungen. 8. Geh. Preis 10 Sgr.

Kleine Religionsgeschichte

für Mittelklassen gehobener Bürgerschulen und Oberklassen in Armen- und Land-schulen. Von **F. L. Köppler**. 8. Preis 5 Sgr.

Im Verlage von **Gras, Barth Comp.** in Breslau und Oppeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Bries durch **J. F. Ziegler**:

Serzog, der katholische Seelsorger nach seinen Amtsverpflichtungen und Amts-verrichtungen. Mit besonderer Bezugnahme und Rücksicht auf die Gesetze des königl. preuss. Staats. Mit hoher Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Culm. 3 Theile. 8. 4 Rthlr. 15 Sgr.

Hoffmann, Verhältniß des preuss. Gewichts und Maasses zu dem Breslauer oder Schlesischen, sowie das Verhältniß des Breslauer, Amsterdamer, Hamburger, Kopenhagener, Londoner, Petersburger, Wiener und Leipziger Gewichts und Maasses zu dem preuss. Gewicht und Maasse. In 10 ausführlichen Vergleichungstafeln. 8. Geh. 10 Sgr.

Jungmann, die orientalische Blumen- und Frucht-Malerei, oder deutliche Anweisung, binnen wenigen Stunden diese Art der Malerei vollkommen zu erlernen. Nebst einer Farbentabelle zum Gebrauche für die noch Ungerübten in dieser Kunst. 8. Geh. 15 Sgr.

Knie, alphabetisch-topographisch-statistische Uebersicht aller Orte der Provinz Schlesien. Gr. 8. Cart. 3 Rthlr. 20 Sgr.

Knüttel, die Dichtkunst und ihre Gattungen. Ihrem Wesen nach dargestellt und durch eine nach den Dichtungsarten geordnete Muster-Sammlung erläutert. 4. Cart. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Köster, Ulrich von Hutten. Ein historisches Trauerspiel. 8. Geh. 22 1/2 Sgr.

Köster, Luther. 1r. Theil. Tragödie. 8. Geh. 22 1/2 Sgr.

Kudraß, A. J., Religiöse Dichtungen. 8. Geh. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Kudraß, A., Verhältnisse des preussischen Gewichts zu dem Zollvereinsgewicht, und des Letzteren, sowie die Verhältnisse des Amsterdamer, des Belgischen und Französischen, des Hamburger, des Kopenhager, des Leipziger, des Londoner, des Petersburger und des Wiener Gewichts zu dem Zollvereinsgewicht. In 10 Vergleichungstafeln. 8. Geh. 7 1/2 Sgr.

Löschke, merkwürdige Begebenheiten aus der schlesischen und brandenburgisch-preussischen Geschichte. 8. 7 1/2 Sgr.

Löschke, Erzählungen aus der Geschichte alter und neuer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der christlichen Kirche. 8. 12 1/2 Sgr.

Löschke, die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16ten Jahrhundert. Gr. 8. 1 Rthlr.

Menzel, neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. 1—11r. Band. 8. 26 Rthlr.

Morgenbesser, biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente, mit nützlichen Lehren begleitet, besonders für Bürger- und Landschulen. 8. 6 Sgr.

Morgenbesser, Aufgaben zur Erlernung und Uebung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. 1—3s. Heft. 8. à 6 Sgr. Auflösungen der Rechenrempel hierzu. 1—3s. Heft. 8. à 3 Sgr.

Nees von Esenbeck, Naturgeschichte der europäischen Lebermoose, mit besonderer Beziehung auf Schlessen und die Verrichtungen des Riesengebirges. 3ter und 4ter Band. 8. à 2 Rthlr.

Ordnung für sämtliche Städte der königl. preuss. Monarchie. d. d. Königsberg den 19. Novbr. 1808. Nebst den durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Juli 1832 bestätigten nachträglichen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. 8. Geh. 6 Sgr.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 8. Mai d. J. wird die hiesige Sing-Akademie in der Aula Leopoldina aufgeführt:

den 95. Psalm von **F. Mendelssohn Bartholdi**,

hierauf

die **Wüste**, Symphonie-Ode von

Felicien David.

Eintrittskarten für den Saal und das Chor à 20 Sgr. und Bert à 2 1/2 Sgr. sind in den Musikalienhandlungen bei **Bote und Bock**, **Leuckart**, **Scheffler** und **Schuhmann** zu haben. Der Eintrittspreis am Eingange ist 1 Rthlr.

Der nach Abzug der Kosten sich ergebende Ueberschuß ist den durch den gegenwärtigen Nothstand bedrängten hiesigen Armen bestimmt.

Eintritt 6 Uhr. Anfang 7 Uhr. Ende gegen 9 Uhr.

Die Armen-Direktion.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 8. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr soll auf dem Hofe der Gasbeleuchtungs-Anstalt eine bedeutende Quantität von Bruchsteinen, größtentheils Ueberbleibsel von neuen gußeisernen Röhren, so wie von Abfällen von Schmiedeeisen an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-

Actien-Gesellschaft.

Herrn. Friedländer. Scarbinowski.
v. Pöbbecke. Voigt.

Bekanntmachung.

Die Auktion verfallener Pfänder etc. im städtischen Leih-Amte soll am 11. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, fortgesetzt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Breslau, den 6. Mai 1847.

Der Magistrat

hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Zu vermieten und zu Johanni zu beziehen: ein Quartier, bestehend aus 2 Stuben, Alkove u. Küche in der Sandorstadt, Hinterbleiche 2.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der Blumenstraße, einer Straße vorläufig der Gebäude am Salvator-Kirchplatz und eines Theils der Mehlgasse, mit Verbindungsgasse nach der Rosenthaler Straße, wird in termino

den 11. d. Mts. Vorm. 11 Uhr

auf dem rathhäuslichen Fürstensaale zum öffentlichen Ausgebot gestellt. Nach 11 Uhr werden keine Bieter weiter angenommen und die Lizitation noch Vormittag zu Ende gebracht.

Die Bedingungen liegen zur Einsicht in der Dienerstube des Rathhauses bereit.

Breslau, den 1. Mai 1847.

Die Stadt-Bau-Deputation.

Holz-Verkauf.

Aus der Oberförsterei **Schöneiche** sollen 1) Freitag den 14. Mai d. J. von 9 Uhr Vormittags ab, im hohen Hause zu Wohlau: a. aus dem Forstschußbezirk Heidau, 5 Klastern Kiefern-Stockholz; b. aus dem Forstschußbezirk Tardorf, 46 Klastern Kiefern-Stockholz; c. aus dem Forstschußbezirk Buschen, 143 Klastern Kiefern-Scheit, 1 Klastern Knüppel, 3 Stockholz und 3 Schock Kiefern Abraum-Reisig. 2) Sonnabend den 15. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab, in der Brauerei zu Bantke: 11 Klastern gesundes und 2 Klastern anbrüchiges Eichen-Scheit, 1 Klastern Knüppel, 4 Stock und 5 Schock Abraum-Reisig meistbietend unter den im jedesmaligen Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wobei noch bemerkt wird, daß die betreffenden Forstschuß-beamten angewiesen sind, das Holz auf Verlangen den Kauflustigen an Ort und Stelle vorzuzeigen. **Schöneiche**, den 4. Mai 1847.

Die königliche Forstverwaltung.

In Liebichs Garten!

Heute den 7. Mai: **2tes großes Militär-Concert** von der Kapelle des königl. hochlobl. 10. Infanterie-Regiments. Näheres die Anschlagzettel.

W. Kutzer.

Wiesen-Verpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung der bisher zum Rentamt Briesg gehörigen, im Scheidewälder Oderwalde gelegenen, pachtlos gewordenen Wiesen habe ich einen Termin auf

Montag den 17ten Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Scheidewitz anberaumt. Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Förster Güttich zu Scheidewitz angewiesen worden ist, die Wiesen auf Verlangen vorzuzeigen. Briesg, den 28. April 1847.

Der königl. Forstmeister Schindler.

Bekanntmachung.

Höherer Verfügung zufolge soll auf dem Vorwerk Sgorzelski, zum königl. Domänenamt Skorschau, Kamslauer Kreises, gehörig, eine alte, von Schrottholz mit Strohbdeckung erbaute Scheune im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werden. Hierzu ist in dem Beamtenhause auf dem königl. Domänenamte Skorschau den 15. Mai d. J. von 8 Uhr Morgens bis Nachmittags 2 Uhr ein Termin anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Lizitanten mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß dem Meistbietenden sofort der Zuschlag gegen gleich baare Zahlung erteilt werden wird, wenn nämlich sein abgegebenes Gebot mindestens die Höhe der Taxe erreicht hat. Diese Taxe und die der Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen können sowohl in der Kanzlei des königl. Domänenamtes Skorschau, als auch im Bureau des Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden.

Briesg, den 4. Mai 1847.

Der königl. Bauinspektor Bergmann.

Auktions-Anzeige.

Ein Wäsch-Transport-Wagen soll Dienstag den 11ten d. M. Vormitt. 12 Uhr auf dem Ob.-Land.-Gericht gegen baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 5. Mai 1847.

Hertel, Kommissionsrath.

Auktions-Anzeige.

Im Wege der Exekution sollen **den 10ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr vor dem hiesigen Rathhause** eine bedeutende Quantität flächigen und wergenes Garn, einige Eimer Schnaps, vier Pferde, circa 4 Centner Heu und andere Sachen, öffentlich und gegen bald baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Frankenstein, den 4. Mai 1847.

Häpler.

königl. Land- und Stadt-Gerichts-Auktions-Kommissarius.

Hundert Stück Mutterschafe, meistens theils tragend, so wie **vierzig Stück Wollträger**, stehen bald nach der Schur bei unterzeichnetem Dominium zum Verkauf. Für das Nichtvorhandensein von erblichen Krankheiten wird garantirt.

Plohmühle bei Strehlen, 3. Mai 1847.

E. E. Kruttsch machte in den beiden Zeitungen vom 5ten d. meine Entlassung aus seinem Geschäft bekannt; dies verbirgt eine Warnung und verächtlich meinen Charakter. Solch Verfahren verleiht mich um so mehr, da ich von demselben bei dem vor drei Wochen erfolgten Abgange das Zeugniß seiner Zufriedenheit mit meiner 3 1/2 jährigen Wirksamkeit erhalten habe. Ich fordere den **E. E. Kruttsch** hiermit auf, den Grund zu veröffentlichen. Breslau, 6. Mai 1847.

Anton May.

Frischen, fetten

geräuch. Silber-Lachs empfangen und empfehlen

Lehmann u. Lange, Dhlauer-Strasse Nr. 80.

Oekonomie-Administratoren, Wirthschafts-Inspektoren, Forst- und Domänen-Beamte, Rechnungsführer und Gärtner, welche Stellen suchen, können sehr gut placirt werden. Näheres beim Apotheker **Schultz** in Berlin, neue Friedrichs-Strasse Nr. 78a.

Frische Butter

aus dem Gebirge kommt heute und ist zu 8 1/2 Sgr. das Stück zu haben.

Gotthold Eliason, Reuschestr. 12.

Weiß- oder Rothweine, die Flasche zu 6 Sgr., ist noch eine bedeutende Quantität zu haben bei

Gotthold Eliason, Reuschestr. 12.

Preiselbeeren

empfangen in den letzten diesjährigen Transport, und fallen solche sehr schön, der Str. à 3 1/2 Rtlr., incl. Gebind, 2 Pfd. für 1 1/4 Sgr., bei

Gotthold Eliason, Reuschestr. 12.

Gestohlen

wurden im Theaterkeller am 6. Mai Vormittags ein Satz Billardbälle (Nummer 2 ist etwas ausgeprungen). Für Entdeckung des Diebes eine angemessene Belohnung.

Gartengeräthschaften aller Art empfiehlt die Eisenhandlung von Herz u. Ehrlich, Reuschestr. Nr. 2, im Schivert, neben den 3 Mohren.

Ein verheiratheter Gärtner findet durch mich ein Unterkommen, auch eine Köchin. Tralles, Schubbrücke 66.

Wohnungs-Anzeige.

Eine Wohnung von 4 Stuben, Küche und Beigelaß ist in der Paradiesgasse Nr. 2 für 120 Rtl. pro Anno zu vermieten und Termin Johanni zu beziehen. Näheres Ohlauerstrasse 55 im Gewölbe.

In Groß-Slogau beim Schießhause wird Unterzeichneter Sonntag den 9ten Mai ein großes **Kunst- und Luft-Feuerwerk** von 30 Fronten abbrennen. Anfang halb 9 Uhr. Schweglerling.

Direkt aus den Quellen

empfangen ich regelmäßig jeden Monat von jetzt ab alle Sorten

Mineralbrunnen,

welche ich unter Garantie frischester Füllung sowohl einzeln als im Ganzen billigt empfehle.

Die Mineralbrunnen-Handlung bei **W. Schiff**, Junfernstr. 30.

Die Leinwandhandlung

von **Gustav Heinke**,

Karlstraße Nr. 43,

empfiehlt ihr vollständiges Lager gebleichter, reiner Leinwand, geklärter Creas, roher Parthene und Kitten's zu den billigsten Preisen.

Offerte!

Ein Lager von circa 4000 Pfund Siegelack in div. Sorten steht mich in den Stand, mit jeder andern Fabrik sowohl in Qualität und Quantität, als auch im Preise zu konkurriren; ich bitte daher meine geehrten Abnehmer, hierauf gefälligst zu rücksichtigen, insbesondere da ich keinen Probeträger noch Hausfrier halte. **E. F. W. Tiede**, Schreibmaterialien-Fabrikant, Schmiedebrücke Nr. 62.

Wagen-Verkauf.

Ein halbgedeckter gebrauchter Wagen ist in der goldenen Sonne, Ring Nr. 6, zu verkaufen; das Nähere beim Haushalter daselbst.

Ein Handlungs-Lehrling

wird unter günstigen Bedingungen in ein Geschäft gesucht, wo der Knabe etwas lernen kann, durch

E. Berger, Bischofsstr. Nr. 7.

Ich bin gesonnen mein Strohhut-Fabrikgeschäft entweder in Pausch und Bogen zu verkaufen oder auch je nach Umständen meine Fabrik-Einrichtungen veräußern zu überlassen. Was letztere betrifft, so dürften meine Maschinen, Appretir- und sonstigen Vorrichtungen wohl zu den vollkommensten und zweckmäßigsten gehören, welche in diesem Fach irgendwo existiren. Etwas ernsthafte Reflektanten erfahren das Nähere bei mir persönlich.

E. Seeliger, Strohhut-Fabrikant, Werderstraße Nr. 2.

Wanzen-Lod,

zur augenblicklichen Ausrottung der Wanzen und ihrer Brut, ein in vielen öffentlichen Anstalten und Kasernen als untrüglich bekanntes Mittel, **die Flasche zu 10 Sgr.**

In Breslau zu haben bei **S. G. Schwarz**, Dhlauer Straße Nr. 21.

Sommer-Bukskins, leinene **Weinkleider- und Hockzeuge**, fertige Herren-Hemden offerirt billigt:

Eduard Kionka,

Ring (grüne Köpfselte) Nr. 35.

Von frischer Mai-Füllung

Ober-Salzbrunnen

empfiehlt:

Julius Neugebauer,

Schweidnitzerstr. Nr. 35, zum rothen Krebs.

Neusche Straße Nr. 15 ist eine Stube vorn heraus, zwei Treppen hoch, Termin Johanni zu vermieten. Näheres im Verkaufsladen daselbst zu erfragen.

Ein in dem Liegnitzer Kreise belegenes Freigut mit einem massiven Wohn- und Gesindehause, Forst, Wiesen und Ackerland, ist sehr billig mit einer Anzahlung von 8000 Rthlr. zu verkaufen. Nähere Auskunft wird erteilt Klosterstraße Nr. 14, erste Etage rechts.

Schafvieh-Verkauf.

In der Nähe von Breslau stehen 150 Stück zur Zucht taugliche **Mutterschafe**, à Stück 2 1/2 Rtlr., so wie 130 Stück starke **Schöpfe** à 2 Rtlr. zum Verkauf. — Die Ablieferung geschieht bei den Schöpfen nach der Wollschur — bei den Mutterschafen Ende August. — Das Nähere theilt das Anfrage- und Adress-Bureau im alten Rathhause mit.

Ein Chaisenvagen,

in Gnadenfeld sehr solid und elegant gebaut, vierstellig, ganz- und halbgedeckt, und noch wenig gebraucht, steht wegen Todesfalles zum billigen Verkauf auf dem Freigute zu Rheinsdorf bei Rosel.

Für 70 Rthlr. jährliche Miete ist Term. Johanni c. eine Wohnung von drei Piecen nebst heller Küche und Beigelaß im 1. Stock Blücherplatz Nr. 11 zu vermieten.

Vermietung.

Messergasse Nr. 1 ist die größte Hälfte der bel- etage, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Rüchenslube zc. zu Johanni c. zu vermieten.

Ein neuer Handwagen mit eisernen Achsen steht zum Verkauf am Wäldchen bei Förster.

Ein durchaus zuverlässiger Hausknecht mit guten Attesten findet sofort ein Unterkommen. Auskunft erteilt die Handlung des Herrn **Schönfeld**, Karlsplatz Nr. 1.

Eine anständige Person, welche schon längere Zeit der Führung des Hauswesens, so auch der Erziehung der Kinder vorgestanden hat, sucht bei bescheidenen Ansprüchen bald oder Termin Johanni hier oder außerhalb ein Engagement. Das Nähere Nikolaistraße Nr. 7 bei Herrn **Werner**.

Heute empfing und empfiehlt eine Sendung frischer Glaser Gebirgs-Tonnenbutter

Schuppe,

Bischofsstraße Nr. 12.

Albrechtsstraße Nr. 20 ist der zweite Stock bald oder Johanni zu beziehen.

An Landeck's Heilquellen

sind in einem englischen Garten trockene herrschaftliche Zimmer billig zu vermieten. Näheres erteilt gern und bald

Eduard Hübner, Ring 35, 1 Treppe.

Eine möblierte Stube, 2 Treppen hoch, ist zu vermieten und bald zu beziehen. Das Nähere Hummerlei Nr. 56, eine Treppe.

Im früher Krollschen Bade sind in der ersten Etage möblierte oder unmöblierte Zimmer je nach Belieben zu vermieten und sogleich zu beziehen.

Ein freundlich möbliertes Stübchen nebst Alkove, im dritten Stock vorn heraus, ist zu vermieten und bald zu beziehen; das Nähere Hummerlei Nr. 56, eine Treppe.

Ein freundliches Stübchen nebst Alkove, im ersten Stock vorn heraus, für eine Person, ist zu Johanni zu beziehen. Näheres Schmiedebrücke 63, 2 Stiegen.

Für's reisende Publikum

sind fortwährend elegant möblierte Zimmer auf beliebige Zeit zu vermieten: Albrechtsstraße Nr. 33, erste Etage, bei **König**.

Im Heidschen Hause, Dhlauerstraße Nr. 9, ist eine Wohnung im 2ten Stock, 5 Stuben, Kabinett, Küche und Zubehör zu vermieten und Johanni zu beziehen. Das Nähere im Tabaksgewölbe zu erfahren.

In den drei Mohren ist ein Gewölbe und Comptoir zu vermieten.

Zu vermieten und zu beziehen: eine freundliche Wohnung von 4 Piecen mit Entree, 3 Treppen hoch in Nr. 46, Altbüßerstraße, sofort. Das Nähere beim Kommissionsrath **Hertel**.

Breslauer Cours-Bericht vom 6. Mai 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Poll. u. Kass. vllw. Dfl. 95 1/2 Gld.	Pföner Pfandbriefe 3 1/2 % 92 1/4 bez. u. Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113 1/2 Gld.	Schles. dito 3 1/2 % 97 1/4 bez. u. Br.
Louisd'or, vllw. 111 1/4 Gld.	dito dito 4 % Litt. B. 102 1/8 Gld.
Poln. Papiergeld 99 1/2 Gld.	dito dito 3 1/2 % dito 95 1/8 Br.
Dester. Banknoten 103 1/8 u. 1/4 bez. u. bez.	Poln. Pfdbr., alte 4 % 94 Gld.
Staatsanleihe 3 1/2 % 92 3/4 Gld.	dito dito neue 4 % 93 3/4 Gld.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Rtlr. 95 1/2 Br.	dito Part.-L. à 300 Fl. 95 3/4 Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3 1/2 %	dito dito à 500 Fl. 79 1/4 Gld.
dito Gerechtigkeits 4 1/2 % 97 Br.	dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 1/4 Br.
Pföner Pfandbriefe 4 % 102 1/4 bez.	Rff.-Pln.-Sch.-Dbl. i. C.-R. 4 % 81 Gld.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4 % 103 Gld.	Rheinische 4 %
dito Prior. 4 %	dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4 %
dito Litt. B. 4 % 96 1/2 Gld.	Köln-Minden Zus.-Sch. 4 % 90 1/2 Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4 % 100 Br.	Schles.-Schl. (Drs.-Gr.) Zus.-Sch. 4 % 99 Gld.
dito Prior. 4 % 95 1/2 Br.	Rff.-Brieg. Zus.-Sch. 4 % 92 1/2 - 1/3 bez. u. Br.
Niederschles.-Märk. 4 % 87 Br.	Krak.-Oberschl. 4 % 76 1/2 Br.
dito Prior. 5 % 101 1/4 Gld.	Pföner-Stargard. Zus.-Sch. 4 % 84 Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.)	Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4 % 71 bez. u. Br.
Wilh. (Kosel-Dderb.) 4 % 85 Gld.	

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 5. Mai 1847.

Breslau-Freiburger 4 % 99 1/4 bez.	Wilhelmsbahn 4 % 87 1/2 bez.
Düffeld. Elberf. 5 % 106 1/2 Gld.	Krakau-Oberschl. 4 % 76 1/2 Gld.
dito Prior. 4 % 91 1/4 Gld.	Rheinische 4 % 85 1/2 bez. u. Gld.
Niederschlesische 4 % 86 3/4 Br. 1/2 Gld.	Quittungsbogen.
dito Prior. 4 % 91 3/4 Gld.	Rheinische Prior.-St. 4 % 89 Br.
dito Prior. 5 % 101 3/4 bez.	Kassel-Lippstädter 4 % 84 1/2 Br.
Niederschles. Zweigb. 4 % 62 bez.	Köln-Minden 4 % 90 3/4 u. 1/8 bez.
dito Prior. 4 1/2 %	Nordb. (Frb. Wilh.) 4 % 71 1/4 u. 1/8 etw. bez.
Oberschles. Litt. A. 4 % 103 1/2 Br. 1/4 Gld.	Pföner-Stargard 4 % 83 1/8 - 1/4 bez. u. Gld.
dito Prior. 4 %	Schles.-Schlesische 4 % 99 Gld.
dito Litt. B. 4 % 96 3/4 Gld.	ungar. Central 4 % 100 Gld.

Breslauer Wechsel-Course vom 6. Mai 1847.

Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	Briefe. 139 1/2 Gld.
Hamburger in Banko, 300 R., à vista	151
dito dito 2 Mon.	149 1/2
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	6. 21 1/2
Wien 2 Mon.	102
Berlin, à vista	100 1/8
dito 2 Mon.	99

Breslauer Getreide-Preise vom 6. Mai 1847.

Beste Sorte.	Mittlere Sorte.	Geringste Sorte.
Weizen, weißer . . . 4 Rtl. 17 Sg. — Pf. 4	4 Rtl. 8 Sg. — Pf. 4	4 Rtl. — Sg. — Pf. 4
dito gelber . . . 4 " 15 " — " 4	4 " 7 " 6 " 4	4 " 15 " — " 4
Bruch-Weizen . . . 3 " 28 " — " 3	3 " 22 " 6 " 3	3 " 18 " — " 3
Roggen . . . 4 " 2 " — " 3	3 " 26 " — " 2	3 " 20 " — " 3
Gerste . . . 3 " 2 " — " 2	2 " 25 " — " 1	2 " 15 " — " 2
Hafer . . . 1 " 18 " — " 1	1 " 16 " 6 " 1	1 " 15 " — " 1